

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

61. Sitzung des Petitionsausschusses am 31.05.2016

Seite 3 - 58

16-P-2014-06071-00Rentenversicherung
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit der durch die Eingabe beschriebenen Problematik auseinandergesetzt. Er hat in diesem Zusammenhang insgesamt eine Stellungnahme der Landesregierung eingeholt und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Nach seinem Eindruck wirft die Petition weniger ein Licht auf ein verfehltes Handeln einzelner Behörden als auf die Unzulänglichkeit der (bundesgesetzlichen) Rechtslage.

Zunächst konnte der Vorwurf, die Behörden seien ohne nachvollziehbaren Grund von ihrer Einschätzung abgerückt, es seien 3 Millionen Euro unterschlagen worden, nicht erhärtet werden. Die Behörden haben plausibel dargelegt, bei der genannten Summe habe es sich um eine vorläufige Schätzung gehandelt, die bei genauerem Hinsehen habe korrigiert werden müssen. Diese Darlegungen fundiert infrage zu stellen, sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage.

Der Petitionsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die am 29.04.2005 begonnene Betriebsprüfung nach der Systematik des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs gegenüber dem „optionalen“ Antragsverfahren nach allgemeiner Auffassung eine Sperrwirkung entfaltet. Von daher waren die betroffenen Antragsteller nicht mehr zu bescheiden, da zur Zeit ihrer Antragstellung die Betriebsprüfung bereits lief.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses bedarf die dargelegte bundesgesetzliche Rechtslage, wonach im Rahmen einer Betriebsprüfung keine gesetzliche Verpflichtung zur Überprüfung sämtlicher in Betracht kommender Leistungserbringer besteht, einer starken Rechtfertigung, da derzeit in Kauf genommen wird, dass zahlreiche Fälle von Scheinselbstständigkeit dauerhaft unerkannt bleiben. Die Landesregierung hat hierzu ausgeführt, das Beispiel der im Bereich der Künstlersozialversicherung bereits jetzt praktizierten „Komplettprüfung“ lasse erwarten, dass deren generelle Einführung zu Verwaltungsausgaben führen würde, die von den zu erwartenden Mehreinnahmen nicht gedeckt würden. Diese Einschätzung mag dagegen sprechen, umfassende Prüfungen in allen Branchen durchzuführen. Mit ihr ist indes gerade nicht zu begründen, warum

umfassendere Prüfungen nicht jedenfalls in notorisch sensiblen Bereichen, wie etwa bei den Zustelldiensten, durchgeführt werden sollten. Insoweit regt der Ausschuss erneut an, die Landesregierung möge ernsthaft prüfen, inwiefern durch eine Bundesratsinitiative eine Gesetzesänderung mit dem Ziel angestoßen werden könnte, zumindest solche Betriebe umfassend überprüfen zu können, bei denen Stichproben auf eine hohe Zahl von scheinselfständigen Arbeitnehmern hindeuten.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 24.05.2016.

16-P-2014-06309-00Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Er konnte sich während des Erörterungstermins vor Ort vertiefte Einblicke in die örtlichen Gegebenheiten verschaffen.

Er teilt danach die Auffassung, dass es sich bei dem in Rede stehenden Stabgitterzaun mit Plastikverflechtungen weder um einen Spriegelzaun noch um eine lebende Hecke handelt, wie sie im Bebauungsplan vorgesehen sind. Er hat aber auch zur Kenntnis genommen, dass eine Gefahr im Kurvenbereich durch den Zaun nicht gegeben ist. Die Kurve liegt in einer nur von den Anwohnern genutzten Privatstraße als Sackgasse. Durch eine angemessene Fahrweise kann Unfällen in dieser relativ weit ausgebauten Kurve vorgebeugt werden.

Der Ausschuss nimmt deshalb erfreut zur Kenntnis, dass die Stadt sich im Rahmen eines Telefonats bereits mit den Nachbarn auseinandergesetzt hat. Dabei kam zum Ausdruck, dass es den Nachbarn vorrangig um einen blickdichten Sichtschutz gehe. Sie signalisierten insoweit, dass sie nach und nach das Plastik entfernen würden, soweit ihre Kirschlorbeer-Hecke hinter dem Zaun zugewachsen sei. Als Übergangslösung hält der Petitionsausschuss es für wünschenswert, den Zaun mit Efeu oder ähnlichem zu bepflanzen, um sich einer natürlichen Einfriedung anzunähern. Der Berichterstatter wird diese Informationen aufgreifen und von sich aus das Gespräch mit den Nachbarn suchen, um sich unter Berücksichtigung der Planungshoheit der Stadt für eine natürliche, den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechende Einfriedung einzusetzen.

16-P-2014-06672-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Er begrüßt ausdrücklich, dass die Ausländerbehörde bereit ist, ihren Beitrag zu einer positiven Lösung der für alle als unbefriedigend empfundenen aufenthaltsrechtlichen Situation der Petenten zu leisten bereit ist. Vor diesem Hintergrund ist der Ausschuss zu der Erkenntnis gelangt, dass die Petenten ausreichende und zumutbare Anstrengungen unternommen haben, um ihrer Passpflicht nachzukommen. Im Hinblick darauf empfiehlt er der Ausländerbehörde, den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen.

16-P-2014-07912-00Ausländerrecht

Die Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Ausländerbehörde ersucht, den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zu erteilen.

Die Ausländerbehörde der Stadt Siegen ist dem Ersuchen der Härtefallkommission gefolgt und hat den Petenten die begehrte Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a des Aufenthaltsgesetzes erteilt. Dem Anliegen wurde damit entsprochen.

16-P-2014-08379-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Situation des Petenten auseinandergesetzt. Dieser ist vollziehbar ausreisepflichtig. Gleichzeitig erscheint er körperlich sichtlich geschwächt; es liegt unstrittig eine Krebserkrankung vor, die eine dauerhafte, intensive Nachbehandlung erfordert. Vorliegend kann nur die Härtefallkommission einen dauerhaften Aufenthalt des Petenten in der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen. Der Ausschuss regt daher an, diese anzurufen. Der Petitionsausschuss unterstützt dieses Vorgehen ausdrücklich.

Die Ausländerbehörde Bochum hat im Erörterungsverfahren erklärt, einer positiven

Empfehlung der Härtefallkommission zu folgen und dem Petenten nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes einen entsprechenden Titel zu erteilen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, gegebenenfalls über das Ergebnis zu berichten.

16-P-2015-05714-02Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Petition befasst.

Dem Petenten ist es möglich, sich selbst mit koscherer Kost zu versorgen und im Rahmen begleiteter Ausgänge Kontakt zur jüdischen Gemeinde vor Ort aufzubauen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Vollzugsplans kann dem Wunsch des Petenten, in die JVA Castrop-Rauxel verlegt zu werden, soweit entsprochen werden, dass eine Planung der Verlegung im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen in den Vollzugsplan aufgenommen wird. Dies wurde dem Prozessbevollmächtigten des Petenten mit Schreiben vom 16.02.2016 mitgeteilt.

16-P-2015-09199-00Ordnungswesen

Die Stadt hat aufgrund der Petition und unter Berücksichtigung von mit der Petition eingereichten weiteren Unterlagen den Fall des Petenten erneut überprüft. Dies führte dazu, dass dem Petenten sämtliche Kosten erstattet wurden. Dem Anliegen wurde damit vollumfänglich entsprochen.

16-P-2015-09814-00Rundfunk und Fernsehen

Die Petentin fordert die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Menschen, die den Bundesfreiwilligendienst leisten.

Ihre Tochter absolvierte seinerzeit den Bundesfreiwilligendienst, hatte dafür eine eigene Wohnung bezogen und war, da sie nicht mehr dem Haushalt ihrer Eltern angehörte, beitragspflichtig geworden. Die Petentin kritisierte, dass ein junger Mensch, der für den Bundesfreiwilligendienst nur eine

geringe Aufwandsentschädigung erhält, Rundfunkbeiträge entrichten muss.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage befasst. Auch wenn die Petentin das Beitragskonto der Tochter zwischenzeitlich ausgeglichen hat, blieb zu prüfen, ob eine generelle Aufnahme eines weiteren grundsätzlichen Ausnahmetatbestands für eine Beitragsbefreiung in Betracht zu ziehen ist.

Die gesetzliche Regelung des Befreiungsrechts zum Rundfunkbeitrag ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen der Verpflichtung des Staates, für eine funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sorgen und dem Bestreben, einkommensschwachen Bevölkerungskreisen einen kostenfreien Zugang zum Medium Rundfunk zu verschaffen. Dabei wurden die Befreiungen aus finanziellen Gründen auf Empfänger von bestimmten Sozialleistungen beschränkt, deren Bedürftigkeit bereits durch eine staatliche Sozialbehörde geprüft wurde und in deren Bescheid bestätigt wird.

Auch im neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag knüpfen Befreiungstatbestände an die im Einzelnen genannten sozialen Leistungen an und setzen voraus, dass diese mit schriftlichem Bescheid einer staatlichen Behörde nachgewiesen werden, die vorher konkret die Bedürftigkeit geprüft hat. Hierdurch erübrigt sich eine erneute Prüfung durch die Landesrundfunkanstalt bzw. den Beitragsservice.

Personen, die den Bundesfreiwilligendienst ableisten, sind wegen fehlender Vergleichbarkeit bewusst nicht mit aufgenommen worden, da bei ihnen gerade keine staatliche Bedürftigkeitsprüfung stattfindet. Es muss also auch bei diesen Personen bei einer konkreten Einzelfallprüfung der Bedürftigkeit bleiben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung leider keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-10679-01 Arbeitsförderung

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweise der Stadt Wuppertal als

zuständigem Träger der Sozialhilfe nicht zu beanstanden sind.

Durch die Leistungsgewährung im Rahmen des persönlichen Budgets wird die Petentin in die Lage versetzt, das für ihren Pflegebedarf notwendige und ihren Vorstellungen entsprechende Personal einzustellen und zu bezahlen. Sowohl die Beitragshöhe der gewährten Leistungen als auch das Auszahlungsverfahren sind sachgerecht und sorgen dafür, dass der tatsächliche monatliche Pflegebedarf der Petentin kontinuierlich sichergestellt wird. Die Petentin wird daher gebeten, sich bei weiterem Beratungs- und Unterstützungsbedarf an den Sozialhilfeträger zu wenden. Dies gilt auch hinsichtlich ihres Anliegens zum Besuch einer Tagesklinik.

Im Übrigen wird der Träger der Sozialhilfe nach Abschluss dieses Petitionsverfahrens zeitnah den Widerspruch bearbeiten, den die Petentin gegen die ablehnende Entscheidung hinsichtlich der Übernahme von Kosten für Stellenangebote für Assistenzkräfte per Zeitungsanzeigen erhoben hat.

16-P-2015-10806-00 Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt befasst und die Sach- und Rechtslage mit den Behördenvertretern erörtert. Durch verschiedene Fotografien konnte er sich ein Bild von der Verkehrslage und dem Zustand der Straße verschaffen.

Er kann den Unmut des Petenten bezüglich des Zustands der Straße nachvollziehen. Jedoch ist er zu der Überzeugung gelangt, dass die beklagten Wellen und die unterschiedliche Fahrbahnhöhe einem Kompromiss zwischen bereits bestehender unterschiedlich hoher Bebauung und Regenwasserableitung geschuldet ist. Aufgrund der seit vielen Jahren bestehenden Bebauung auf unterschiedlicher Höhe musste die Straße zum Teil höhenmäßig angeglichen und es mussten zum Teil weitere Höhenunterschiede durch Stufen ausgeglichen werden. Eine Verkehrsbeeinträchtigung ist dadurch jedoch nicht ersichtlich.

Auch hinsichtlich der übrigen Beschwerdepunkte des Petenten sieht der Ausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen. Ein

Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten im Rahmen der Baustelle konnte im Nachhinein nicht weiter ergründet werden. Eine mangelhafte Regenwasserkanalisation konnte nach dem Gespräch mit den Beteiligten ebenfalls nicht erkannt werden. Das Kanalsystem entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Für 200-jährige Hochwasser sei ein solches System generell nicht ausgelegt. Anhaltspunkte für die Schaffung eines Unfallschwerpunkts im Bereich der Einmündung der Anliegerstraße auf die Landstraße sind ebenfalls nicht ersichtlich. Bei Einhaltung des Gebots gegenseitiger Rücksichtnahme ist eine Gefährdung des Straßenverkehrs bei dem gegenwärtigen Straßenzustand nicht zu befürchten. Unfallstatistiken der Polizei bestätigen dies.

16-P-2015-10887-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung für eine Tätigkeit als „Besucherbetreuer/Verkäufer“ nicht zugestimmt hat, da diese Tätigkeit nicht unter § 25 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) fällt. An diese Entscheidung ist die Ausländerbehörde gebunden. Daher musste der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für diese Nebentätigkeit abgelehnt werden.

Sofern die vom Petenten beabsichtigte Tätigkeit einer Norm der BeschV entspricht, ist ihm zu raten, einen neuen Antrag mit einer ausführlichen Tätigkeitsbeschreibung zu stellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Arbeitsbedingungen (z. B. Entlohnung) zu der Tätigkeitsbeschreibung passen. Weitere Fragen können im Vorfeld der Antragstellung von der Hotline für Arbeitserlaubnisfragen (Tel.: 0228-7132000) beantwortet werden.

Die Aufenthaltserlaubnis des Petenten zur freiberuflichen Tätigkeit wurde bis zum 26.12.2016 verlängert.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11395-00

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er hat festgestellt, dass das zuständige Amt für Denkmalpflege des Landschaftsverbands Rheinland zurzeit in enger Abstimmung mit der Stadt Düsseldorf die mögliche Abgrenzung von Schutzzonen, in denen die Gasstraßenbeleuchtung erhalten werden kann, untersucht. In diesen Prozess ist die Bürgergesellschaft eng eingebunden. Insoweit wird der Petition entsprochen. Das Ergebnis dieser Untersuchung bleibt abzuwarten.

16-P-2015-11423-00

Ausländerrecht

Nach mehreren Voraufenthalten reiste der Petent mit Besuchervisum in 2009 unter falscher Identität und mit einem gefälschten dänischen Nationalpass wieder ins Bundesgebiet ein. Nachdem die Passfälschung festgestellt worden war, wurde der Petent am 11.05.2010 von der Ausländerbehörde der Stadt Köln unbefristet aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Die Ordnungsverfügung ist bestandskräftig. Den Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet ab.

Einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 29.11.2010 ab. Der Bescheid des Bundesamts ist seit dem 31.05.2011 rechtskräftig. Der Petent ist somit vollziehbar ausreisepflichtig, wird jedoch aufgrund einer vorgetragenen psychischen Erkrankung vorerst geduldet. Die Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises hat das Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement in Köln im Hinblick auf die vorgetragene psychische Erkrankung des Petenten mit einer Überprüfung seiner Reisefähigkeit beauftragt.

Im ausländerrechtlichen Klageverfahren der Ehefrau des Petenten ist vor dem Verwaltungsgericht Köln ein Vergleich geschlossen worden. Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur

nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Die Petenten werden gebeten, die Ergebnisse der Reisefähigkeitsuntersuchungen und die weiteren ausländerrechtlichen Entscheidungen durch die Ausländerbehörden des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Köln abzuwarten.

Die bisherigen Entscheidungen der zuständigen Ausländerbehörden entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11463-00

Tierschutz

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt auseinandergesetzt. Offene Fragen hat er mit den Beteiligten gemeinsam erörtert.

Der Ausschuss nimmt irritiert zur Kenntnis, dass das Verfahren für die Erteilung einer Erlaubnis, gewerbsmäßig als Hundetrainerin tätig zu werden (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 f des Tierschutzgesetzes) im Fall der Petentin 22 Monate gedauert hat. Er sieht jedoch auch die Probleme, die die Einführung der Erlaubnispflicht für Hundetrainer durch Änderung des Tierschutzgesetzes für die Verwaltungsbehörden mit sich gebracht hat. Umso mehr begrüßt er die Zusage des Kreises, der Petentin die beantragte Erlaubnis nunmehr innerhalb einer Woche nach der Erörterung mit den für diese Fälle üblichen Nebenbestimmungen zu erteilen. Er begrüßt auch die Bereitschaft des Kreises, nach Ablauf der fünf Jahre, für die die Erlaubnis Gültigkeit besitzen soll, im Wege einer Vor-Ort-Kontrolle die Voraussetzungen für eine weitere Erlaubnis zu prüfen und der Petentin ein weiteres aufwendiges und zeitintensives Erlaubnisverfahren zu ersparen.

16-P-2015-11499-00

Krankenhäuser

Versorgung der Beamten

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft in den auf die Strafanzeigen des Petenten gegen einen Mitarbeiter bzw. die Verantwortlichen des Inkassounternehmens angelegten Anzeigesachen jeweils die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt hat, und davon, dass der Petent mit Schreiben 05.08.2015 seine zuletzt genannte Strafanzeige vom 16.05.2015 zurückgenommen hat.

Der Ausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, aus welchen Gründen die im Rahmen der Aufsicht nach § 13a des Rechtsdienstleistungsgesetzes vorgenommene Prüfung der Sachbehandlung des Inkassounternehmens dem Präsidenten des Oberlandesgerichts keinen Anlass für ein Einschreiten gegeben hat. Die Entscheidungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Staatsanwaltschaft sind nicht zu beanstanden.

Die Petition wurde auch im Rahmen der Krankenhausaufsicht gemäß § 11 des Krankenhausgestaltungsgesetzes Nordrhein-Westfalen geprüft. Patientendaten dürfen im Krankenhaus oder in Einrichtungen nur erhoben werden, soweit dies zur Durchführung der Behandlung und Pflege einschließlich der Leistungsabrechnung oder zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht erforderlich ist oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt. Dies gilt unabhängig von den rechtlichen Beziehungen mit der Patientin bzw. dem Patienten für alle im Krankenhaus oder der Einrichtung tätigen Personen.

Die Übermittlung und Nutzung von Patientendaten ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine Auftragsverarbeitung ist gemäß § 7 Abs. 1 des Gesundheitsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (GDStG) unter der Beachtung der in den Absätzen 2 bis 4 GDStG genannten strengeren Voraussetzungen ebenfalls möglich.

Nach einer entsprechenden Rüge des Landesbeauftragten für Datenschutz hat das Kreisklinikum die internen Abläufe in der Praxis mittlerweile umgestellt. Nunmehr erhält jede

Patientin und jeder Patient ein Formular, in dem sie/er der Weitergabe der Daten an ein Inkassounternehmen zustimmen muss. Wird eine solche Einwilligung nicht erteilt, wird im Falle eines Zahlungsverzugs eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt beauftragt.

Festzustellen ist daher, dass das Vorgehen des Kreises mittlerweile in Bezug auf die Leistungsabrechnung durch die Bestimmungen des GDSG gedeckt ist. Die Geschäftsleitung des Kreisklinikums versichert, dass zahlungsunfähige Patientinnen und Patienten in Notfällen immer behandelt werden. Aus krankenhausrechtlicher Sicht wurden keine Verstöße festgestellt.

Der Petent erhält als Ruhestandsbeamter (Steueramtmann a.D.) durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Er begehrt die Anrechnung der Krankenversicherungsbeiträge bei der Berechnung des pfändbaren Teils seiner Bezüge. In dem Begleitschreiben zur Drittschuldnererklärung wurde der Petent darauf hingewiesen, dass er, sofern er krankenversichert sei, eine aktuelle Bescheinigung der Krankenversicherung über die monatliche Höhe der Versicherungsbeiträge einreichen solle, da diese auch in die Berechnung des pfändbaren Teils seiner Bezüge einfließen. Am 16.07.2015 übersandte der Petent dem LBV eine Bescheinigung der Debeka Krankenversicherung, aus der der von ihm monatlich zu zahlende Beitrag hervorgeht. Aus der Bescheinigung ging jedoch auch hervor, dass der Petent seiner Zahlungspflicht nicht regelmäßig nachkommt. Dadurch entstand bei der Krankenversicherung für den Zeitraum Dezember 2014 bis Juli 2015 bereits ein Rückstand in Höhe von 566,86 Euro. Der Petent wurde daraufhin mit Schreiben vom 21.07.2015 darüber informiert, dass die Krankenversicherungsbeiträge bei der Berechnung des pfändbaren Teils seiner Bezüge nicht berücksichtigt werden können.

Die pfändbaren Teile der Bezüge bestimmen sich bei der gewöhnlichen Einkommenspfändung nach dem Nettoeinkommen. Gemäß § 850e Nr. 1 der Zivilprozessordnung sind Beiträge an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung vom Nettoeinkommen abzuziehen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Schuldner die Beiträge auch nachweislich leistet. Würden die Beiträge des Petenten bei der Berechnung des pfändbaren Teils seiner

Bezüge angerechnet werden, käme es zu einer Gläubigerbenachteiligung, da diesen Beträge vorenthalten werden würden, die der Petent tatsächlich gar nicht leistet. Eine mögliche Berücksichtigung der Krankenversicherungsbeiträge käme in Betracht, wenn der Petent für einen bestimmten Zeitraum nachweist, dass er seine Krankenversicherungsbeiträge wieder regelmäßig an die Krankenversicherung zahlt. Die Vorgehensweise des LBV ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat sich umfassend mit den vorgetragenen Beschwerden des Petenten befasst. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2015-11655-00

Baugenehmigungen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Handeln der Gemeinde Ruppichteroth nicht zu beanstanden ist. Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Die Gemeinde hat sowohl im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans als auch zur ersten Änderung die Belange des Lärmschutzes in die Planung eingestellt. Es wurde jeweils durch Gutachten nachgewiesen, dass die nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zulässigen Immissionswerte für Mischgebiete an den benachbarten Wohnhäusern eingehalten werden. Wegen der Entfernung der Betriebsgebäude zum Gebäude des Petenten bestand seinerzeit keine Veranlassung, dieses dabei mit zu begutachten, zumal andere Immissionspunkte berücksichtigt worden sind, die deutlich näher am Betrieb lagen als das Wohnhaus des Petenten.

Im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Überprüfung des Betriebs wurde in einem ergänzenden Gutachten vom 01.06.2015

festgestellt, dass die Lärmwerte für ein Mischgebiet auch am Wohnhaus des Petenten nicht überschritten werden. Ebenso konnten bei zwei Geräuschmessungen durch die untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises keine Überschreitungen festgestellt werden. Die Auswertung der Messergebnisse der von der Bezirksregierung Köln zweimal aufgestellten sogenannten Bass-Station hat ebenfalls keine Überschreitung der zulässigen Lärmwerte aufgezeigt.

16-P-2015-11762-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat sich davon überzeugt, dass der Leiter der Justizvollzugsanstalt das den Petenten betreffende Zuruhesetzungsverfahren nach der geltenden Rechtslage eingeleitet und durchgeführt hat.

Die Regelungen zur Untersuchung und Begutachtung von Beamtinnen und Beamten bei Justizvollzugsanstalten durch eine Vollzugsärztin oder einen Vollzugsarzt wurden gemäß der zu berücksichtigenden Vorschriften beachtet. Insbesondere hat der Ausschuss zu Zweifeln an der Qualität der Arbeit der Vollzugsärzte keinen Anlass gefunden.

Auch die Sachbehandlung durch die Zentralstelle für Rechts- und Schadensangelegenheiten im Justizvollzug ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass, nachdem verschiedene Vermittlungsangebote des Landesamts für Finanzen von dem Petenten nicht wahrgenommen wurden, dieser nach eigeninitiativer Bewerbung seit dem 01.02.2016 für die Dauer von zwölf Monaten an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgeordnet worden ist und dort seinen Dienst mit dem Ziel einer dauerhaften Versetzung wahrnimmt.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-11765-00

Ausländerrecht

Die Eheleute B. bitten um Überprüfung einer ausländerrechtlichen Entscheidung. Die Ausländerbehörde hatte ihnen mitgeteilt, dass

die Niederlassungserlaubnis von A., dem Sohn der Petentin, erloschen ist.

Der Sohn A. war seit 1995 im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, die ab Januar 2005 als Niederlassungserlaubnis galt.

2014 stellte die Ausländerbehörde fest, dass die Niederlassungserlaubnis nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes erloschen war, da A. nicht aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund ausgereist war und sich bereits seit mehreren Jahren in der Ukraine aufhielt.

Der Anruf der Frau B. im Jahr 2014 bei der Ausländerbehörde war nach Auffassung des Ausschusses nicht Ursache für das Erlöschen der Niederlassungserlaubnis. Spätestens bei der Wiedereinreise des Sohnes A. wäre sein Aufenthaltsstatus zu überprüfen gewesen und es wären dieselben Feststellungen getroffen worden.

Ausweislich der durch die Familie vorgelegten Reisedokumente hat sich A. spätestens seit 2007 überwiegend in der Ukraine aufgehalten. Es wurde weder von A. noch von seiner Mutter nachvollziehbar vorgetragen, warum die langen Aufenthalte im Ausland jeweils aus der Natur nach vorübergehender vorübergehenden Gründen erfolgten.

Die Ausnahme, nach der die Niederlassungserlaubnis auch bei längerem Auslandsaufenthalt nicht erlischt, wenn sich ein Ausländer bereits seit 15 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, erfüllte A. im Jahr 2007 noch nicht. Es kommt daher nicht darauf an, dass derzeit dessen Lebensunterhalt gesichert wäre.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Ausländerbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher leider keine Möglichkeit, dem Anliegen der Eheleute B. zum Erfolg zu verhelfen.

Der Sohn A. hat grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten, in die Bundesrepublik einzureisen. Er kann bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zu Besuchszwecken beantragen oder unter Hinweis auf die vorgetragene Erkrankung der Familienangehörigen im Bundesgebiet ein Visum zur Familienzusammenführung zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte zu beantragen. Die Voraussetzungen dafür sind allerdings jeweils im Einzelfall nach Antragstellung zu prüfen.

16-P-2015-11817-00Erschließung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Die Herstellung einer Asphaltdecke erfolgte auf einem städtischen Weg, der forstwirtschaftliche Flächen der Petentin erschließt. Dieser wird aber auch unberechtigterweise als Grundstückszufahrt zu einem benachbarten Anwesen genutzt. Das der Petentin gehörende Teilstück dieses Wegs ist von der Maßnahme nicht betroffen. Nachbarliche Belange im Sinne der Bauordnung, die einen Abwehranspruch begründen könnten, sind insofern nicht berührt.

Die Baumaßnahme erfolgte jedoch ohne die dafür erforderliche Baugenehmigung. Ein nachträgliches Baugenehmigungsverfahren wurde zwischenzeitlich durch die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) veranlasst. Sie wird den Ausgang des Verfahrens überwachen. Der Petitionsausschuss wird hierüber zeitnah informiert.

16-P-2015-11832-00Denkmalpflege

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 16.07.2013 hat die Mehrheit des nordrhein-westfälischen Landtags für die Einführung eines Schatzregals in Nordrhein-Westfalen gestimmt. Eine solche Regelung ist zum Schutz des kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus unabdingbar. Sondengänger, die die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes beachten und vertrauensvoll mit den Ämtern für Bodendenkmalpflege zusammenarbeiten, werden durch diese Regelung nicht bei der Ausübung ihres Hobbys behindert. Vielmehr genießen sie ein hohes Ansehen bei den Fachbehörden. Illegales Handeln hingegen muss verhindert und geahndet werden.

Im Übrigen sind sich die Fachleute auf Seiten der Bodendenkmalpflege einig, dass in der Bundesrepublik Deutschland durch die Einführung eines Schatzregals in allen Bundesländern Raubgrabungen und Funduntersuchungen deutlich vermindert werden könnten.

Außerdem benötigen Sondengänger, wie der Petent, eine Genehmigung nach § 13 des

Denkmalschutzgesetzes, um ihrem Hobby nachgehen zu dürfen. Nach Angaben der Fachämter arbeiten etwa zehn Prozent der Sondengänger als ehrenamtliche Helfer. Die Tendenz ist, unterstützt durch eine aktive Kommunikation, Aufklärung und Schulung der Sondengänger durch die Landesarchäologie, deutlich steigend. Sie unterstützen die Ämter bei archäologischen Ausgrabungen und sind durch ihre Fundmeldungen wichtige Helfer der amtlichen Denkmalpflege, die eine hohe Wertschätzung genießen. Sondengänger, die ohne eine Genehmigung suchen und graben, begehen eine Ordnungswidrigkeit. Der durch diese Personen angerichtete Schaden für den Erhalt des kulturellen Erbes ist hoch. Die Bezeichnung als Raubgräber ist in solchen Fällen angebracht. Von einer grundsätzlichen Gleichsetzung von Sondengängern mit Raubgräbern ist nicht auszugehen.

16-P-2015-11833-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich im Fall des kamerunischen Staatsangehörigen Herrn A. über die Sach- und Rechtslage informiert. Er sieht leider keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Dem Petenten hätte, da andere rechtliche Möglichkeiten nicht bestanden, allein wegen der Personensorge für seine deutsche Tochter ein Aufenthaltstitel gemäß § 28 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden können. Die Tochter wohnt jedoch nach dem Wegzug des Petenten nach Nordrhein-Westfalen einige hundert Kilometer entfernt. Seit diesem Zeitpunkt besuchte er sie nur rund viermal im Jahr für einen Tag. Auch finanziell war die Unterstützung der Tochter nicht wesentlich, zumal er seit Mitte 2015 keiner Erwerbstätigkeit mehr nachging.

Der Petitionsausschuss konnte sich daher leider nicht davon überzeugen, dass der Petent sein Verhältnis zu seiner Tochter intensiv pflegt und hatte damit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11884-00BauleitplanungBaugenehmigungenImmissionschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt

intensiv auseinandergesetzt. Vor Ort konnte er einen Eindruck von der Situation gewinnen und die Wirkung der bestehenden Windenergieanlagen nachvollziehen.

Angesichts der bisher durchgeführten und für die Petenten unbefriedigenden Schallimmissionsmessungen begrüßt er die Bereitschaft der Stadt, unterstützt durch die Bezirksregierung und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, weitergehende Messungen zu ermöglichen. Die Stadt hat sich dankenswerterweise bereit erklärt, eine erneute Messung mithilfe von stationären Messgeräten zu koordinieren. In dem Zeitraum von November 2016 bis März 2017 sollen die Petenten die Möglichkeit erhalten, entsprechend ihrem subjektiven Empfinden Messzeitpunkte selbst zu bestimmen und Daten zur Schallimmission in ihrem Wohnhaus aufzuzeichnen. Hierzu sollen ihnen insgesamt dreimal für den noch genau zu bestimmenden Zeitraum von zwei bis vier Wochen stationäre Messgeräte in ihrem Wohnhaus zur Verfügung gestellt und die Messungen nach Ablauf der Zeit ausgewertet werden.

Der Petitionsausschuss behält sich vor, nach Vorlage der so gewonnen Messergebnisse einen weiteren Erörterungstermin durchzuführen. Der Teilnehmerkreis würde in Anlehnung an die Messergebnisse festgelegt. Gegebenenfalls könnten auch weitergehende Messungen erforderlich werden.

Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) wird um einen Bericht über Durchführung und Ergebnisse der Messungen bis zum 30.04.2017 gebeten.

Des Weiteren begrüßt der Petitionsausschuss das Bestreben der Stadt, im Rahmen der Planungen weiterer Windvorranggebiete großzügige Abstandsflächen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung durchzusetzen. Die Stadt stellte in Aussicht, dass mit einem Mindestabstand von 750 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen, 550 m zu Mischgebieten und 400 m im Außenbereich zu einzelnen Wohnhäusern geplant werde. Aufgrund eines Artenschutzgutachtens sei darüber hinaus davon auszugehen, dass das Gebiet in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus der Petenten für die neu zu planenden Vorranggebiete ohnehin nicht berücksichtigt werden könne.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) um

eine ergänzende Stellungnahme zum Stand der Planungen bis zum 30.12.2016.

Der Beschluss ergeht als Zwischenbescheid an die Petenten.

16-P-2015-11941-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass das Jugendamt 25 Fachleistungsstunden zur Begutachtung des Sohnes der Petentin genehmigt hat. Sollte im Anschluss an diese Begutachtung keine Therapie genehmigt werden, steht es der Petentin frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

16-P-2015-12064-00

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage im Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung überprüft. Die Gewährung eines Mehrbedarfs für eine kostenaufwändige Ernährung nach den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) ist möglich, wenn eine nachgewiesene medizinische Notwendigkeit besteht. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschlags ist, dass aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ein Mehrbedarf für eine kostenaufwändigere Ernährung besteht und die besondere Kost die Lebenshaltung verteuert. Nach den Feststellungen der Erörterung ist dies bei der bereits früher diagnostizierten Zöliakie der Petentin der Fall. Den Nachweis für das Bestehen dieser chronischen Erkrankung sieht der Petitionsausschuss durch die ärztliche Bescheinigung vom 29.04.2016 als erbracht an. Er empfiehlt der Stadt Stolberg daher, den beantragten Mehrbedarf nach § 30 Absatz 5 SGB XII zu genehmigen.

16-P-2015-12073-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Ablauf und der Verlauf der polizeilichen Maßnahmen entsprechen den

Standardmaßnahmen im Kontext kriminalpolizeilicher Sachbearbeitung aus Anlass eines Wohnungseinbruchs mit Hinweisen auf einen Tatverdächtigen. In die durchgeführten Maßnahmen haben nach Darstellung des Polizeipräsidiums Gelsenkirchen sowohl der Petent als auch Frau S. jeweils vorab eingewilligt.

Die polizeilichen Maßnahmen werden somit als angemessen und rechtmäßig erachtet. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten oder Versäumnisse der damit befassten polizeilichen Bediensteten haben sich nicht ergeben.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen Wohnungseinbruchdiebstahls wurde von der Staatsanwaltschaft Essen geführt und am 14.10.2015 eingestellt.

Die Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten wird nach Abschluss des Petitionsverfahrens wieder aufgenommen.

16-P-2015-12153-00 Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent inzwischen Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben hat, über die noch nicht entschieden wurde.

Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2015-12160-00 Arbeitsrecht

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Anträge der Petentin auf bezahlte Freistellung für ihren ehrenamtlichen Einsatz in der Jugendhilfe sowohl für das Jahr 2015 als auch für das Jahr 2016 in der Zwischenzeit positiv beschieden wurden.

Für die Zukunft hat die Krankenkasse angekündigt, entsprechende Anträge unter

Anwendung des § 29 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung zu prüfen und in individueller Ermessensausübung einzelfallbezogen zu entscheiden.

16-P-2015-12281-00 Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Krankenkasse die Kosten, die der Petentin im Rahmen des stationären Krankenhausaufenthalts entstanden sind, erstattet. Er sieht die Petition daher als erledigt an.

16-P-2015-12283-00 Wohnungswesen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Handeln der Stadt Bonn nicht zu beanstanden ist.

Nach den Vorschriften des Wohnungsaufsichtsgesetzes unterstützen die Kommunen Wohnungssuchende, soweit sie der Hilfe bedürfen, bei der Beschaffung von Wohnraum. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahr. Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Wohnung besteht nicht.

Der Petent wohnt seit Mai 2012 in einer durch die Stadt vermittelten Wohnung im Stadtteil Bad Godesberg. Die Wohnung erfüllt die Angemessenheitsvoraussetzungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs. Ein konkretes Wohnungsangebot für eine Unterkunft auf dem Heiderhof wurde bisher nicht vorgelegt.

Sofern dem Petenten ein Wohnungsangebot für den favorisierten Ortsteil vorliegt, wird ihm empfohlen, sich mit dem Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Bonn in Verbindung zu setzen, um die rechtlichen Kriterien zur Angemessenheit der neuen Wohnung und für einen Umzug prüfen zu lassen.

16-P-2015-12303-00 Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Bereits in seiner Sitzung am 03.09.2015 hat der Hauptausschuss der Stadt Mülheim an der Ruhr im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses beschlossen, an der Mintarder Straße (Stadtteil Saarn) ein Flüchtlingsdorf zu errichten. In seiner Sitzung am 01.10.2015 hat der Rat der Stadt den Dringlichkeitsbeschluss genehmigt. Ab dem 28.10.2015 wurde mit der Belegung der neu errichteten Unterkunft begonnen.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigten die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage vermag der Petitionsausschuss keinen Rechtsverstoß der Stadt zu erkennen.

16-P-2015-12326-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe erörtert und ein Gespräch mit dem Petenten geführt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich auf die gesetzliche Betreuung einzulassen und die Unterstützung seines Betreuers anzunehmen, damit man sich gemeinsam intensiv um die gesundheitliche Versorgung im Rahmen der Haft kümmern kann.

Anlass zu weiteren Maßnahmen sieht der Petitionsausschuss derzeit nicht.

16-P-2015-12350-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat dabei insbesondere von den Umständen der Vorführung des Petenten zu dem Gerichtstermin bei einem auswärtigen Amtsgericht am 11.09.2015 Kenntnis genommen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-12388-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Er bedauert, dass die Stadt Siegen die Petentin trotz gegenteiliger Bitte des Petitionsausschusses während des laufenden Petitionsverfahrens abgeschoben hat.

Da die Stadt im Erörterungstermin eingeräumt hat, die Sperrwirkung der Abschiebung nicht nach konkreten Gesichtspunkten des Einzelfalles bemessen zu haben, sondern die - nach Ansicht des Petitionsausschusses recht hohe - Sperrfrist von 30 Monaten „als Mittelmaß“ gewählt zu haben, würde der Petitionsausschuss es sehr begrüßen, wenn die Stadt die inzwischen auch gerichtlich angefochtenen Sperrfrist deutlich herabsetzen würde.

16-P-2015-12452-00

Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) festgestellt, dass die Schließung des Marienhospitals den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend erfolgt ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 29.04.2016.

16-P-2015-12515-00

Sozialhilfe

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Es besteht kein Grund zu Beanstandungen. Die Übernahme von behinderungsbedingten und angemessenen Fahrtkosten zu einem Praktikum im Rahmen einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte ist laut Aussage des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) als dem zuständigen Kostenträger vom Grundsatz

ebenso möglich wie die aktuelle Übernahme der Fahrtkosten mit dem Taxi zur Werkstatt. Hierzu ist ein Antrag des Petenten notwendig. Da dieser bisher noch nicht vorliegt, empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, eine entsprechende Antragstellung beim LVR vorzunehmen.

Bezüglich der auf die Bedürfnisse blinder Menschen zugeschnittenen Arbeitsplätze geht der LVR nach Rücksprache mit der Werkstatt davon aus, dass diese ihre Arbeitsplätze entsprechend den behinderungsbedingten Bedarfen der Beschäftigten ausgestattet hat. Sollte der Petent jedoch anderer Auffassung sein, wird dem Petenten empfohlen, sich direkt mit konkreten Hinweisen an den LVR zu wenden, um diesen umgehend nachgehen zu können.

Hinsichtlich der Nutzung des Behindertenfahrdienstes im Kreis Viersen ist darauf hinzuweisen, dass diese auf Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer sowie Personen mit vergleichbaren Mobilitätseinschränkungen, die keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können und auch nicht im eigenen Pkw oder im Pkw von Angehörigen befördert werden können, begrenzt ist. Blinden Menschen wird die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zugemutet. Außerdem erhalten blinde Menschen durch die Gewährung von Blindengeld Leistungen, die zum Ausgleich der behindertenbedingten Mehrkosten eingesetzt werden können.

16-P-2015-12541-00

Wohngeld

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Verfahrensweise der Wohngeldstelle der Stadt Düsseldorf nicht zu beanstanden ist. Nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) wird der Wohngeldbewilligungsbescheid vom Ersten des Monats unwirksam, in dem der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird. Die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheids tritt ein, wenn alle zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder aus dem Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt wurde, ausziehen. Die wohngeldberechtigte Person muss nach den Vorschriften des WoGG unverzüglich mitteilen, dass der Wohnraum nicht mehr genutzt wird. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Anknüpfungspunkt dafür ist der Zeitpunkt des Auszugs aus der Wohnung. Auf

diese unverzügliche Mitteilungspflicht wurde im Wohngeldbescheid ausdrücklich hingewiesen.

Treten während eines Bewilligungszeitraums die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 1 WoGG ein, wird der Bewilligungsbescheid kraft Gesetzes unwirksam, so dass eine Aufhebung des Bescheids nicht erforderlich ist. Wohngeld, das nach der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheids gezahlt wurde, ist nach den Vorschriften des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs zurückzufordern. Um ohne Unterbrechung Wohngeld zu erhalten, hätte der Petent den Umzug der Wohngeldstelle unverzüglich anzeigen und spätestens im Januar 2015 einen neuen Antrag auf Wohngeld stellen müssen. Nach § 25 Absatz 2 des WoGG beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, in dem der Wohngeldantrag gestellt worden ist. Sofern der Petent nicht in der Lage ist, den zu Unrecht erhaltenen Betrag in einer Summe zu erstatten, besteht die Möglichkeit, unter Darlegung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen Stundungsantrag mit angemessenen Ratenzahlungen bei der Wohngeldstelle zu stellen. Auf die Möglichkeit der Ratenzahlung wurde der Petent mit Schreiben vom 25.09.2015 hingewiesen.

Hinsichtlich der Ablehnung des Wohngeldantrags für den Zeitraum ab dem 01.09.2015 konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden. Die Wohngeldstelle hat für den Petenten einen sozialhilferechtlichen Mindestlebenshaltungsbedarf von 909,- Euro ermittelt, dem Einkünfte in Höhe von 450,- Euro gegenüberstehen und damit nicht einmal die Miete in Höhe von 510,- Euro abdecken. Selbst unter Berücksichtigung eines auf der Grundlage dieses Einkommens ermittelten Wohngelds besteht ein monatlicher Fehlbedarf in Höhe von ca. 230,- Euro. Die Wohngeldstelle kann den Wohngeldantrag, wenn sie davon überzeugt ist, dass sich die Einnahmen nicht vollständig ermitteln lassen, wegen fehlenden Nachweises der für die Gewährung von Wohngeld erforderlichen Voraussetzungen nach den Grundsätzen über die materielle Beweislast ablehnen. Wenn nicht ermittelbar ist, mit welchen Mitteln der Lebensunterhalt finanziert wird, fehlt es an der hinreichenden Grundlage, um eine verlässliche Aussage über das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen zu treffen.

Im Rahmen des laufenden Widerspruchsverfahrens hat der Petent jedoch noch weitere Unterlagen und Nachweise vorgelegt, womit er seine Einkommenssituation nachträglich plausibel aufklären konnte. Der

Wohngeldstelle war es dann möglich, dem Petenten mit Bescheid vom 02.11.2015 für den Zeitraum vom 01.09.2015 bis zum 30.08.2016 Wohngeld in Höhe von monatlich 228,- Euro zu bewilligen. Dem Widerspruch wurde daher abgeholfen.

16-P-2015-12549-00

Versorgung der Beamten

Der Petent hat seit dem 01.11.2015 Anspruch auf Ruhestandsbezüge in Höhe von 71,75 %. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) hatte ihm jedoch seit dem 01.11.2015 zunächst diese Bezüge mit Verweis auf die Vielzahl der zu bearbeitenden Zuruhesetzungsverfahren pauschal um 30 % gekürzt, obwohl die personalverwaltende Dienststelle des Petenten dessen Personalakte nebst Besoldungsheft bereits am 07.07.2015 an das LBV übersandt hatte.

Der Ausschuss kritisiert die Vorgehensweise des LBV. Es hat ausreichend Zeit bestanden, die Ruhestandsbezüge des Petenten rechtzeitig festzusetzen. Insofern ist die Petition durchaus begründet. Der Ausschuss bittet daher die Landesregierung (FM), sicherzustellen, dass das LBV weitere Maßnahmen veranlasst, die eine rechtzeitige Bearbeitung der Ruhestandsbezüge gewährleisten.

Im Übrigen hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass das LBV dem Petenten in der Zwischenzeit die gekürzten Versorgungsbezüge nachbezahlt hat.

16-P-2015-12572-00

Baugenehmigungen

Energienutzung

Im Laufe des Petitionsverfahrens ist die begehrte Baugenehmigung zur Errichtung einer Kleinwindanlage erteilt worden. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat dabei die Genehmigungsgebühr um die seinerzeit erhobene Ablehnungsgebühr reduziert. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2015-12598-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und

die Rechtslage unterrichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Niederlassungserlaubnis des Petenten mit der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland im Sommer 2013 erloschen ist. Anhaltspunkte für einen nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt liegen nicht vor. Im Übrigen hatte der Petent im Ausland bei einer iranischen Ölfirma eine Anstellung angenommen.

Selbst wenn man das Erlöschen der Niederlassungserlaubnis in Frage stellt, wäre der Aufenthalt auch erloschen, da der Petent mehr als sechs Monate nach der Ausreise im Sommer 2013 am 28.05.2014 wieder in das Bundesgebiet eingereist ist.

Als Ausländer mit einem 15-jährigen rechtmäßigen Voraufenthalt im Bundesgebiet könnte er sich auf einen Fortbestand seiner Niederlassungserlaubnis berufen, wenn sein Lebensunterhalt gesichert ist. Dies kann nur anhand entsprechender Einkommensunterlagen geprüft werden. Da der Petent keine Einkommensunterlagen vorgelegt hat, kann keine Prognoseentscheidung zugunsten des Petenten abgegeben werden.

Derzeit ist eine Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht Aachen anhängig. Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2015-12614-00

Kommunalabgaben

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen können Gemeinden Beiträge erheben. Auf dieser gesetzlichen Grundlage erhebt die Gemeinde zum teilweisen Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwands für die Herstellung,

Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht. Hat die Gemeinde sich zur Erhebung von Beiträgen mittels einer entsprechenden Satzung entschlossen, ist sie bis zu deren Aufhebung daran gebunden. Es besteht dann eine Beitragserhebungspflicht.

Die Petentin legte mit weiteren Grundstückseigentümern beim Verwaltungsgericht Arnberg Klagen gegen die festgesetzten Wasseranschlussbeiträge ein. Das Gericht hat die Erhebung von Wasseranschlussbeiträgen durch den Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde dem Grunde nach bestätigt. Sämtliche Klageverfahren wurden am 10.03.2014 vor dem Verwaltungsgericht Arnberg mit einem Vergleich beendet. Diesem haben die Petentin sowie alle weiteren Kläger mit der Annahme des Vergleichs zugestimmt. Die Petentin ist bei Abschluss des Vergleichs durch einen Rechtsbeistand beraten worden.

Soweit die Petentin in ihrem Fall einen Verstoß gegen das sog. „Antidiskriminierungsgesetz“ (gemeint sein dürfte das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ - AGG) annimmt, ist dieses Bundesgesetz in Bezug auf das Anliegen der Petentin sachlich nicht anwendbar, da die mit diesem Gesetz bezweckten Diskriminierungsverbote (Rasse, Geschlecht, Religion etc.) nicht Gegenstand der Petition sind.

Im Hinblick auf das mit einem Vergleich abgeschlossene Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Arnberg und das erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2015-12678-00 Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er stellt fest, dass die Rechte der Petentin und ihres Sohnes nicht

verletzt sind. Eine Benachteiligung der Petentin ist nicht erkennbar.

Aus der Petition ist die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins durch die Stadt Bonn nicht zu entnehmen. Auch die Prüfung eines theoretischen Anspruchs auf die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins wird nicht verweigert. Die Stadt Bonn bestätigt, einen theoretischen Anspruch auf die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins bei Zuzug zu prüfen, wenn die dafür erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Einen Wohnberechtigungsschein könnte die Petentin jedoch erst bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erhalten.

Etwaige Ansprüche auf eine behördliche Hilfskraft zur Erledigung der für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins erforderlichen Behördenangelegenheiten sind aus dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen nicht abzuleiten. Die Petentin kann sich bei Bedarf lediglich auf privater Ebene um eine entsprechende Hilfestellung für notwendige Behördenangelegenheiten bemühen.

Die Petentin erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 23.03.2016.

16-P-2015-12686-00 Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn R. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die mittlerweile volljährige Tochter des Petenten hat das in Rede stehende Gymnasium inzwischen verlassen. Ein Anspruch auf Information durch die Bezirksregierung zu der künftigen Erreichbarkeit der Schulleitung während der Schulferien ist daher nicht mehr gegeben.

16-P-2015-12696-00 Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Das Verwaltungshandeln der AOK Rheinland/Hamburg entspricht der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Nach den gesetzlichen Regelungen (§§ 192 Absatz 1 Nr. 2, 46 Satz 1 Nr. 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB V) bestand für den Petenten ein Anspruch auf Krankengeld über das Beschäftigungsverhältnis hinaus nur, solange die Krankschreibungen lückenlos fort dauerten.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG) am 23.07.2015 wurde der § 46 SGB V insofern geändert, dass bei fortgesetzter Arbeitsunfähigkeit die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgen muss. Samstage zählen dabei nicht als Werktage. Für den Petenten hätten sich die dargestellten nachteiligen Folgen nicht ergeben, wenn die mit dem GKV-VSG im Hinblick auf das Krankengeld eingefügten Änderungen schon im Januar 2015 gegolten hätten. Seine Krankschreibungen wären dann lückenlos gewesen. Von Krankenkassen kann aber nicht gefordert werden, bevorstehende Gesetzesänderungen bereits vor ihrem Inkrafttreten umzusetzen.

16-P-2015-12756-00

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
Immissionsschutz; Umweltschutz
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Anlässlich geplanter und mehrerer anlassbezogener Überprüfungen wurde festgestellt, dass der betroffene Tierhaltungsbetrieb entsprechend der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung betrieben wird.

Anhaltspunkte dafür, dass die Petentin in ihren eigenen Rechten verletzt sein könnte, insbesondere durch unzumutbare Einwirkungen, haben sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-12760-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass aus den umfangreichen Berichten ersichtlich ist, dass in Teilen die genauen Grenzen der besagten Flurstücke nicht eindeutig sind.

Zur Feststellung der genauen Grenzen der Flurstücke 75 und 51 wäre zunächst eine örtliche Liegenschaftsvermessung notwendig. Dabei müsste dann auf Grundlage und fachlicher Wertung der Katasterunterlagen die Grenze ermittelt und von den Beteiligten anerkannt werden. Die Kosten dieser Vermessung hat der Antragsteller zu tragen. Diese sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Eine für alle Beteiligten sinnvollere Lösung, die dem Petenten bereits in einem Ortstermin angeboten wurde, ist die Parzellierung des tatsächlich genutzten Wegs mit anschließendem Flächentausch. Diese Lösung wäre auch für alle Beteiligten die kostengünstigste.

Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß der Stadt haben sich nicht ergeben. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-12772-00

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Vor Ort konnte er sich ein genaues Bild von dem in Rede stehenden Gebäude und den bereits vorgenommenen Baumaßnahmen machen. Die Argumente aller Beteiligten wurden diskutiert.

Der Ausschuss bedauert, dass eine nachträgliche Baugenehmigung für das im Außenbereich befindliche Gebäude nicht erteilt werden kann. Er hat erkannt, dass eine Legalisierung des bereits zum Teil errichteten Wohnhauses lediglich durch die Privilegierungstatbestände nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erreicht werden kann. Die Tatbestandsvoraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung über § 35 Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 und 4 BauGB greifen bereits nicht ein, so dass ein

Ermessensspielraum der Genehmigungsbehörde schon nicht eröffnet ist. Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne des Petenten zu empfehlen.

Aufgrund der noch jungen Geschichte der Ausnahmeregelung in § 35 Absatz 4 BauGB und fehlender einschlägiger Rechtsprechung weist der Ausschuss den Petenten auf den nach einer möglichen Ablehnung des Bauantrags eröffneten Rechtsweg hin.

16-P-2015-12860-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Nach den Vorschriften des Meldegesetzes des Landes NRW ist der Petent seinen Mitwirkungspflichten bei der Meldepflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen. Er wurde zu Recht von Amtswegen für die Adresse Kaiserwall 52 abgemeldet, da er nachweislich, spätestens seit dem 30.09.2014, nicht mehr dort wohnte. Er hat für den Fall, dass er zu diesem Zeitpunkt in das Ausland verzogen war, gegen die Verpflichtung zur Abmeldung verstoßen. In Bezug auf seine aktuelle Anschrift hat er gegen die Verpflichtung zur Anmeldung verstoßen. Die Anmeldung des Petenten von Amtswegen an der aktuellen Anschrift erfolgte ebenfalls zu Recht. Diese heilt jedoch das Versäumnis des Petenten nicht.

Der durch die Stadt Recklinghausen am 31.08.2015 erlassene Bußgeldbescheid ist nicht zu beanstanden. Am 18.11.2015 erfolgte die Weiterleitung des Einspruchsschreibens im Bußgeldverfahren nebst Vorgang an die Staatsanwaltschaft, da dem Einspruch nicht abgeholfen werden konnte.

Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Bußgeldverfahrens abzuwarten.

16-P-2015-12862-00

Arbeitsförderung

Die Entscheidungen und die Vorgehensweise des Jobcenters sind nicht zu beanstanden. Das Jobcenter bemisst die Fahrtkosten zur Arbeit nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II). Es hat die Kosten bei der Bemessung der Leistungen berücksichtigt.

Bei der Überprüfung des Leistungsanspruchs wurde jedoch etwas anderes festgestellt. Der Mehrbedarf für Alleinerziehende wurde seit dem 01.01.2015 nicht mehr ausgezahlt. Dieser Fehler wird behoben. Die Petentin erhält eine entsprechende Nachzahlung.

16-P-2015-12872-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die mit der Ausübung der Beistandschaft betraute Fachkraft ist gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, als gesetzliche Vertreterin des Kindes, alle zustehenden Ansprüche geltend zu machen und durchzusetzen. Die Unterhaltshöhe, die sich am Einkommen des Unterhaltspflichtigen und der Anzahl der Unterhaltsberechtigten orientiert, erfolgt unter Berücksichtigung der Düsseldorfer Tabelle. Ein Antrag auf Herabsetzung der Unterhaltshöhe kann nur geprüft werden, wenn der Unterhaltsberechtigte seiner Verpflichtung zur Mitwirkung nachkommt und seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse entsprechend darlegt.

Der bei dem Petenten durch die wiederholten Aufforderungen des Beistands zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen entstandene Eindruck der Diskriminierung bestätigte sich im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht.

Auch der vom Petenten vermutete Verstoß des örtlichen Jugendamts gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen war nicht feststellbar.

16-P-2015-12875-00Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) von der Pflegekasse der AOK das Pflegegeld gemäß der vom Ehemann der Petentin gewählten Kombinationsleistung korrekt ermittelt und ausbezahlt wurde.

Von der AOK wurde Pflegegeld in Höhe von insgesamt 2.583,25 Euro von Dezember 2013 bis Juni 2014 auf das Konto des Ehemanns der Petentin überwiesen. Daneben gewährte die AOK auch Pflegesachleistungen, zusätzliche Betreuungsleistungen und stundenweise Verhinderungspflege, die aufgrund der vom Ehemann der Petentin unterschriebenen Abtretungserklärung direkt mit dem leistungserbringenden Pflegedienst abgerechnet wurden. Geldleistungen an die nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson für die erbrachte Pflege sieht das Elfte Buch des Sozialgesetzbuchs nicht vor.

Die Zahlung der von der Petentin begehrten Rentenversicherungsbeiträge lehnt die AOK zu Recht ab. Mit dem Bezug der Altersrente wurde die Petentin kraft Gesetzes versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung, da mit dem Rentenbezug das Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht ist. Dies erstreckt sich auch auf die von der Petentin geleistete Pflēgetätigkeit.

Da der Ehegatte der Petentin ab 01.07.2014 die Mitgliedschaft bei der bundesunmittelbaren KKH wählte, wird die Petition zur Überprüfung des Verwaltungshandelns der KKH zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12877-00Versorgung der Beamten

Die Berücksichtigung von Versorgungsabschlāgen im Fall des Petenten entspricht der geltenden Rechtslage. Eine Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar.

Der Petent erhālt je eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 17.03.2016 und vom 24.05.2016.

16-P-2015-12882-00Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Handeln der unteren Bauaufsichtsbehōrde nicht zu beanstanden ist. Er sieht keine Mōglichkeit, im Sinne der Petition weiter tātig zu werden.

Bei der Ausfōhrung des Anbaus an die Garage wurde mehrfach von der mit Datum vom 16.11.2007 erteilten Baugenehmigung abgewichen. Die vorgenannte Baugenehmigung ist zwischenzeitlich erloschen. Das Vorhaben, welches sich im Auβenbereich befindet, ist auβerdem materiell illegal. Nachtrāglich kann keine Baugenehmigung erteilt werden, weil der Anbau an die Garagen nicht mit § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs vereinbar ist.

Im Ūbrigen weist der Petitionsausschuss auf das Angebot einer befristeten Duldung des Vorhabens hin. Eine langfristige Duldung kommt nicht in Betracht, da dies eine Legalisierung des Vorhabens bedeuten wōrde. Sofern die Petenten das Angebot einer befristeten Duldung annehmen wollen, wird ihnen empfohlen, sich bezōglich einer Aussetzung der Nutzungsuntersagung mit der unteren Bauaufsichtsbehōrde in Verbindung zu setzen.

16-P-2015-12888-00Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Der Petent beklagt sich zunāchst über die langen Bearbeitungszeiten seiner Antrāge auf Grundsicherung nach dem Zwōlften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). Die Gewāhrung von Leistungen zur Grundsicherung lief im Dezember 2015 aus. Erst am 29.11.2015, kurz vor Ablauf der Geltungsdauer des aktuellen Grundsicherungsbescheids, reichte der Petent die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen nach. Eine Bearbeitungszeit von mehr als zwei Wochen ist angemessen. Eine Bearbeitung bis zum Ablauf der Geltungsdauer des aktuellen Bescheids war daher nicht mōglich. Im Ūbrigen stellte sich nach Einreichen der Unterlagen heraus, dass der Petent aufgrund diverser Einnahmen, zu deren Mitteilung er gemāβ § 60 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs verpflichtet gewesen wāre, schon seit August 2015 keinen Anspruch mehr auf Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB XII

begründen kann und bereits seit Anfang 2014 falsche Angaben bezüglich seines Hauskredits gemacht hat. Die Gewährung von Grundsicherung ist bis zur endgültigen Klärung der Sachlage eingestellt. Ob und ggf. in welcher Höhe zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückgefordert werden, wird derzeit noch geprüft. Da seit Dezember 2015 kein Anspruch auf Grundsicherung besteht, kann keine Befreiung von GEZ-Rundfunkbeiträgen erfolgen.

Hinsichtlich der Beanstandungen zur Befreiung von der Hundesteuer ist festzustellen, dass der Petent einen gültigen Schwerbehindertenausweis vorlegen muss, damit die Gemeinde eine Befreiung erteilen kann. Der seinerzeit vorgelegte Schwerbehindertenausweis war bis Ende 2015 befristet. Der Petent wurde bereits mehrfach aufgefordert, eine Verlängerung des Schwerbehindertenausweises oder einen neuen Ausweis einzureichen. Der Petitionsausschuss empfiehlt die Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises.

Die in Rede stehenden Bäume wurden von einem zertifizierten Baumkontrolleur überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass sich drei Eichen in einem mangelhaften Zustand befinden. Diese sollten nach Angaben der Gemeinde gefällt werden. Die übrigen Bäume befinden sich in einem guten Zustand und sollten von Totholz befreit werden. Im Übrigen ist die Beschwerde über eine illegale Veräußerung von Brennholz unberechtigt. Nach Angaben der Gemeinde wird auf dem Bauhof kein Brennholz verkauft. Die Bauhofmitarbeiter haben aber die Möglichkeit, in ihrer Freizeit Werkzeuge des Bauhofs für private Zwecke zu nutzen. Des Weiteren ist die Winterwartung nicht zu beanstanden. Sie entspricht den Festsetzungen der Straßenreinigungs- und Gebührensatzungen der Gemeinde.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-12889-00

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Nach Einschätzung des Denkmalpflegeamts und der Unteren Denkmalbehörde handelt es sich bei dem hier fraglichen Objekt nicht um ein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Auch der Status als

Geburtshaus des Komponisten Felix Krakamp ändert dies nicht, da keine historischen Elemente aus der Zeit seiner Geburt erhalten sind. Mithin handelt es sich nicht um ein historisches Dokument für sein Schaffen und Leben. Der reine Ort seiner Geburt ohne erhaltene Originalsubstanz rechtfertigt keine Unterschutzstellung als Denkmal.

Es bedarf jedoch nicht notwendigerweise des Status als Denkmal, um ein Gebäude dauerhaft zu erhalten. Grundsätzlich sollten die Erhaltung funktionierender sozialer Strukturen und der Erhalt vorhandener Bausubstanz bei allen Maßnahmen der Stadtentwicklung eine hohe Priorität haben. Die Vielzahl der eingegangenen Petitionen zeigt deutlich die hohe Bedeutung der in Rede stehenden Gaststätte für die Menschen und das soziale Gefüge des Ortsteils. Ob und inwieweit diese Belange berücksichtigt werden können, liegt jedoch in der Entscheidung der Stadt.

16-P-2015-12899-00

Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Es haben sich insgesamt keine Anhaltspunkte ergeben, die verwaltungsrechtlichen Entscheidungen der Bezirksregierung Düsseldorf zu beanstanden. Im Übrigen sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf und des Oberverwaltungsgerichts in Münster aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

16-P-2015-12925-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass eine Überprüfung der Beschwerden des Petenten hinsichtlich früherer stationärer psychiatrischer Behandlungen aus berufs- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, solange er die Unterzeichnung einer Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht verweigert.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass kein Gas in die Toilette des Petenten eingeleitet wurde und diese Wahrnehmung dem akuten psychotischen Erleben des Petenten geschuldet ist.

Die Entscheidungen des Amts- und Landgerichts Bielefeld sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

16-P-2015-12933-00 Ausländerrecht

Der Petent reiste nach eigenen Angaben am 09.08.2015 in das Bundesgebiet ein und stellte am 23.02.2016 einen Asylantrag. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 07.03.2016, mit dem ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ging bei der Ausländerbehörde am 16.03.2016 ein.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. Diese Prüfung dauert noch an. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-12950-00 Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Arbeits- und Einkommensbedingungen werden grundsätzlich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Arbeitsvertrag frei vereinbart. In diesem kann auf einen für den Betrieb geltenden Tarifvertrag Bezug genommen werden. Tarifverträge werden von

den jeweils zuständigen Sozialpartnern vereinbart und gelten in der Regel nur für die Mitglieder der tarifabschließenden Sozialpartner. Die Koalitionsfreiheit, sich in einem Arbeitgeberverband oder einer Gewerkschaft zu organisieren, ist durch das Grundgesetz gesichert. Liegt dem Arbeitsvertrag kein Tarifvertrag zugrunde, so kann der geltende Branchentarifvertrag als Maßstab herangezogen werden, wenn es um die Beurteilung geht, ob die einzelvertragliche Regelung im Arbeitsvertrag sittenwidrig ist. Dies kann jedoch nur das zuständige Arbeitsgericht feststellen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich zunächst arbeitsrechtlich beraten zu lassen und seine zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber seinem Arbeitgeber gegebenenfalls vor dem zuständigen Arbeitsgericht geltend zu machen.

Hinweise zu Verstößen gegen die Einhaltung der Verpflichtung eines öffentlichen Auftragnehmers zur Zahlung des vergabespezifischen Mindestlohns nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) nimmt die Prüfbehörde TVgG NRW auch anonym entgegen.

16-P-2016-00706-02 Ausländerrecht

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat mit Bescheid vom 14.01.2016 festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot hinsichtlich des Herkunftsstaats Albanien vorliegt. Dem Petenten ist eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden.

Seine Familienangehörigen sind aufgrund des laufenden Asylverfahrens im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

Die Entscheidungen und Maßnahmen der Ausländerbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-04597-01 Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss

keinen Anlass, seinen Beschluss vom 11.02.2014 zu ändern.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 12.08.2014 verbleiben.

16-P-2016-04668-01

Psychiatrische Krankenhäuser
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-04669-01

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Familie M. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Vorgehensweise der Schulleitung der stehenden Verbundgrundschule entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Trotz mehrmaliger Hinweise sind die Petenten ihrer Verantwortung als Eltern, die hier konkret in der Pflicht zur Schulanmeldung besteht und dazu dient, den Anspruch ihres Kindes auf Bildung zu wahren, - wohl infolge ihres Umzugs - erst verspätet nachgekommen.

16-P-2016-05006-03

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass drei Tage vor der Entlassung der Petentin aus der Haft damit begonnen wurde, Methadon schrittweise „aufzudosieren“, sodass eine „Anschluss-Substitution“ erfolgen konnte. Die (Wieder-) Aufnahme der Methadon-Therapie lehnte der Arzt wegen illegalen „Beikonsums“ ab.

Es besteht kein Grund zu Beanstandungen.

16-P-2016-06841-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn B. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2016-07482-02

Bauordnung

Nach erneuter Prüfung stellt der Petitionsausschuss fest, dass die geplanten Höhen und Breiten der beantragten Gebäude dem Bestand in der näheren Umgebung des Vorhabens entsprechen. Die vorliegende Planung für die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit Höhen über Normal-Null von 128,66 m, 127,85 m und 127,35 m fügt sich somit hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise nach § 34 des Baugesetzbuchs ein. In der maßgeblich prägenden Umgebung befinden sich zahlreiche Gebäude mit einer vergleichbaren oder größeren Höhenentwicklung.

Die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Essen über die vorliegenden Anträge bleibt abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2016-09096-03

Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen des Petenten bereits mehrfach befasst. Er verweist insofern auf seine Beschlüsse vom 21.04.2015 und 08.03.2016.

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, die Befristung der seit dem 01.01.2014 gezahlten Rente wegen voller Erwerbsminderung auf den 31.12.2017 zu verlängern, ist auch nach erneuter Prüfung nicht zu beanstanden.

Der Petent ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer dauerhaften Erwerbsminderungsrente nicht vorliegen, weil nach den sozialmedizinischen Feststellungen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland eine Besserung seines Gesundheitszustands auch unter Berücksichtigung noch vorhandener therapeutischer Möglichkeiten weiterhin nicht ausgeschlossen werden kann. Die gesetzliche Regelung über die Befristung von Renten wegen Erwerbsminderung stellt

nicht darauf ab, ob die Erwerbsminderung behoben wird, sondern ausdrücklich darauf, ob unwahrscheinlich ist, dass die Erwerbsminderung behoben werden kann. Dies ist der Fall, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht innerhalb von längstens neun Jahren bessern lässt.

Der Petent führt in seiner Petition aus, dass er die von seinen Ärzten angeratenen Behandlungsmöglichkeiten wahrnehmen will. Neue medizinische Gesichtspunkte, die zu einem Wiederaufgreifen eines Verwaltungsverfahrens durch den Rentenversicherungsträger führen könnten, werden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Für den Petitionsausschuss ist die Angelegenheit in der Sache endgültig abgeschlossen.

16-P-2016-09962-01

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage erneut geprüft. Hinsichtlich der Klärung der Eigentumsverhältnisse in Bezug auf den Rad- und Gehweg sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 04.08.2015 zu ändern. In diesem Beschluss wurde ausgeführt, dass eine Lösung der entstandenen Probleme der Petentin mit dem zuständigen Kreis durch neue vertragliche Vereinbarungen und eine erneute Vermessung bezüglich der eigentumsrechtlichen Änderungen herbeigeführt werden kann.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird gebeten, den Kreis in seiner Absicht zu bestärken, mit der Petentin abermals über den Eigentumsübertrag der in Frage stehenden Flächen des Rad- und Gehwegs zu verhandeln. Die von der Petentin erbetene Klärung der Eigentumsverhältnisse kann mit ihrer Mitwirkung herbeigeführt werden. Sofern eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, bleibt dem Kreis lediglich die Möglichkeit der Enteignung, um die als Rad- und Gehweg ordnungsgemäß gewidmeten Flächen in sein Eigentum übernehmen zu können.

Im Übrigen besteht für die Bauaufsichtsbehörde keine Veranlassung, die Herstellung notwendiger Stellplätze im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das in Rede

stehende Haus durchzusetzen. Sofern eine Anlage der Stellplätze für das Haus nicht in Betracht kommt, ist dennoch ein Standort auf dem Flurstück 361 nach dem Vorschlag der Bauaufsichtsbehörde möglich. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss der Petentin, sich erneut mit der Bauaufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen.

16-P-2016-10059-01

Bauordnung Ordnungswesen

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Es wird auf den Beschluss vom 05.04.2016 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Anlässlich des wiederholten Vorbringens erinnert der Ausschuss jedoch noch einmal an die Empfehlung aus dem Erörterungstermin, die Thematik mit den Betroffenen vor einer Schiedsstelle zu klären.

Hinsichtlich des nunmehr in der Petition geäußerten Wunschs, Einsicht in die Bauakte des Hauses zu nehmen, verweist der Ausschuss auf die Ausführungen im Erörterungstermin, dass zunächst ein konkreter schriftlicher Antrag bei der Stadt zu stellen ist.

16-P-2016-10792-01

Hilfe für behinderte Menschen

Nach dem Ergebnis der am 05.11.2015 durchgeführten Untersuchung liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine „Parkerleichterung“ weiterhin nicht vor. Die Stadt Dortmund hat es bisher versäumt, einen entsprechenden Bescheid zu erteilen. Sie wird dies umgehend nachholen und bittet den Petenten für das Versäumnis um Nachsicht.

16-P-2016-10898-01

Baugenehmigungen

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich das inhaltliche Begehren des Petenten bereits erledigt hat. Der Petent hat selbst mit dem Inhaber der von ihm angefochtenen Baugenehmigung einen

notariell beurkundeten Kaufvertrag über das Grundstück mit dem Bestandsgebäude, für dessen Umnutzung die Baugenehmigung erteilt wurde, abgeschlossen. Der Verkäufer hat sich im Kaufvertrag verpflichtet, auf die Ausnutzung der Baugenehmigung zu verzichten.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird dennoch gebeten, dem Petitionsausschuss über die abschließende Entscheidung hinsichtlich der Rücknahme der Baugenehmigung vor dem Hintergrund dieser neuen Sachlage zu berichten.

16-P-2016-11448-01

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 22.09.2015 zu ändern.

Auch eine erneute Prüfung der Stadt Neuss hat ergeben, dass derzeit kein geeignetes städtisches Grundstück im Stadtgebiet Neuss zur Verfügung steht, auf dem der Petent sein Vorhaben (Errichtung einer Hochlandrinderzucht) verwirklichen kann.

16-P-2016-11552-02

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe von Herrn S. zum Anlass genommen, sich erneut über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 08.12.2015 und 16.02.2016 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-12381-01

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung - MIWF), sieht er keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss verweist im Übrigen auf die Stellungnahme des MIWF vom 15.04.2016, von der der Petent eine Kopie erhält.

16-P-2016-12394-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn W. geprüft. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 20.10.2015 verbleiben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe besteht.

16-P-2016-12457-01

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat auch die weiteren Eingaben von Herrn C. zum Anlass genommen, sich erneut über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn C. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist dabei nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 16.02.2016 verbleiben.

16-P-2016-12632-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn K. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 05.04.2016 verbleiben.

16-P-2016-12762-01

Beförderung von Personen

Die Petentin wendet sich erneut an den Petitionsausschuss mit der Bitte der kreisweiten Einführung des Sozialtickets. Hierzu hat sich der Petitionsausschuss erneut von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme des MBWSV arbeitet der Kreis weiter daran, eine kreisweite Lösung für ein Sozialticket zu finden. Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme vom MBWSV vom 14.04.2016, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2016-12962-00

Straßenverkehr

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petent erfüllt die in Nordrhein-Westfalen geltenden gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ausstellung eines orangefarbenen Parkausweises (Gewährung von Parkerleichterungen außerhalb der „aG-Regelung“) nach den derzeit aktenkundigen Befundunterlagen nicht.

Unterschiedliche Regelungen zu Parkerleichterungen in den Bundesländern tragen den jeweiligen Besonderheiten der Verkehrsinfrastruktur Rechnung und erfüllen nicht den Tatbestand der unzulässigen Ungleichbehandlung.

Der Petent erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 22.04.2016.

16-P-2016-12963-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen der Petentin befasst. Die Angelegenheit wurde in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Willich II erörtert.

Soweit es um die Versagung von vollzugsöffnenden Maßnahmen aus wichtigem Anlass gemäß § 55 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) geht, ist festzustellen, dass sich üblicherweise an die Aufnahme in die Anstalt die zur Vorbereitung der Vollzugsplanung erforderliche Behandlungsuntersuchung anschließt. Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich der Vollzugsplan erstellt. In der zur Vorbereitung des Vollzugsplans durchzuführenden Konferenz wird von den an der Vollzugsgestaltung maßgeblichen Beteiligten auch darüber beraten und entschieden, ob vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden.

Obwohl dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen war, wurden der Petentin - wie der Gefangenenpersonalakte zu entnehmen ist - bereits ab Dezember 2015 wiederholt Ausgang und Langzeitausgang gewährt, den sie dazu nutzen konnte, ihren inzwischen verstorbenen Ehemann am Krankenbett aufzusuchen. Damit wurde ihrem Anliegen - wenn auch nicht in dem von ihr gewünschten Umfang - entsprochen.

Der Ausschuss spricht der Petentin sein Beileid aus.

Ein förmlicher Antrag auf Verlegung in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt, über den die Leiterin der JVA Willich II unter Berücksichtigung der in § 11 Abs. 1 StVollzG NRW aufgeführten Gründe zu entscheiden hat, wurde von der Petentin bisher nicht gestellt.

16-P-2016-12970-00
Ordnungswesen

Die Petentin spricht sich gegen das unkontrollierte Abfeuern von Silvesterfeuerwerk in den Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen aus und schlägt vor, dieses nur noch an festgelegten Orten unter Aufsicht zuzulassen.

Hierzu hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) berichten lassen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MAIS vom 29.02.2016, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2016-12975-00
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und stellt fest, dass die Entscheidungen und die Vorgehensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Gemäß § 94 Abs. 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs gehen bestehende Unterhaltsansprüche der Hilfeempfängerin bis zur Höhe der gewährten Leistungen auf den Leistungsträger über. Soweit sich die Einwendungen und Beschwerden der Petentin auf den Grund und die Höhe eines möglichen Unterhaltsanspruchs beziehen, ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Forderung von Unterhalt kein eigenes Recht des Sozialhilfeträgers darstellt. Es handelt sich um eine privatrechtliche Forderung, die die Mutter gegenüber ihren Kindern hat und die auf den Träger der Sozialhilfe übergegangen ist. Der Übergang des Anspruchs bewirkt damit nicht, dass es sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handelt. Der privatrechtliche Charakter bleibt erhalten.

Im Übrigen haben sowohl die Petentin als auch der Träger der Sozialhilfe mit der Vereinbarung mit Schriftsätzen von November 2015, die die Unterhaltsangelegenheit auf Grundlage der von der Petentin bis dahin geleisteten Unterhaltsbeiträge für erledigt erklärt haben, zumindest implizit auf die gegenseitige Forderung von weiteren Beträgen verzichtet. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Petentin das gesamte Verfahren durch rechtzeitige und vollständige Vorlage aller Nachweise und Dokumente, die für eine Unterhaltsberechnung

erforderlich waren, hätte vereinfachen und beschleunigen können. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts wäre insofern nicht notwendig gewesen.

16-P-2016-12980-00
Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin unterrichtet.

Er begrüßt die Entscheidung der Bezirksregierung, die Petentin zum 01.05.2016 in den Vorbereitungsdienst für das angestrebte Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen einzustellen und wünscht der Petentin alles Gute.

16-P-2016-12990-00
Strafvollzug

Gegen die Petentin wurden in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Willich II Disziplinarmaßnahmen vollstreckt. Sie wendet sich in ihrer Eingabe gegen die Dauer der Vollstreckung. Die Verlängerung der Anordnung, Besuch am Trennscheibentisch durchzuführen, stehe dem familiengerechten Umgang mit ihren minderjährigen Kindern im Wege.

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit in der JVA Willich II erörtert. Er hat sich über die Gründe für die gegen die Petentin verhängten Sicherungsmaßnahmen und darüber, dass diese in Kürze aufgehoben werden, informiert. Der Ausschuss sieht keinen Grund, die Entscheidungen der JVA zu beanstanden.

Für die weitere Vollzugsplanung ist es günstig, wenn die Petentin auch künftig nachweist, dass sie drogenfrei ist.

16-P-2016-12993-00
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und stellt fest, dass die vom Petenten genannten Verkehrsrelationen keine Auswirkungen auf den beanstandeten Kragentarif haben. Sie sind klar dem Tarif des

Aachener Verkehrsverbunds (AVV) und dem NRW-Tarif zuzuordnen.

Innerhalb eines Verkehrsverbunds gilt der jeweilige Verbundtarif. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verkehrsverbände in NRW unterschiedlichen Anforderungen, Rahmenbedingungen und Bevölkerungsstrukturen gerecht werden müssen, was sich entsprechend auf die Tarifstruktur auswirkt. Für verbundraumüberschreitende Fahrten zwischen zwei Verkehrsverbänden gilt grundsätzlich der NRW-Tarif. Die vom Petenten angesprochene Verkehrsbeziehung Erkelenz - Aachen liegt innerhalb des AVV, so dass dieser Verbundtarif anzuwenden ist. Die ebenfalls angeführte Verbindung Erkelenz – Düsseldorf wird durch den NRW-Tarif bedient, da sie die Verbundgrenze überschreitet.

Für die vom Petenten genannten Einzelfahrten in der Relation Erkelenz – Aachen ist ein Einzelticket des AVV-Tarifs zum Preis von 8,30 Euro zu benutzen. Für die Relation Erkelenz – Düsseldorf ist im NRW-Tarif das SchöneReiseTicket NRW zum Preis von 11,80 Euro erforderlich. Besitzer einer Bahncard 25 oder 50 können diesen Preis noch entsprechend reduzieren. Die Differenz zwischen den beiden Ticketpreisen stellt nicht, wie vom Petenten angenommen, den Kragentarif dar.

16-P-2016-12996-01 Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent eine offene Forderung in Höhe von 250,62 Euro, fällig am 02.10.2015, bezeichnet mit „Bußgeld EMA“ (Einwohnermeldeamt), zum Fälligkeitszeitpunkt nicht beglichen hat. Daher wurde mit Datum vom 26.10.2015 aus dem Finanzsystem der Stadtkasse der Stadt eine Mahnung erzeugt, die den Petenten als Adressaten, den rückständigen Betrag, die ursprüngliche Fälligkeit und den Forderungsgrund enthielt. Die Mahnung wurde am 29.10.2015 zur Post gegeben.

Am 30.10.2015 ging bei der Stadtkasse eine E-Mail des Petenten ein, in der dieser mitgeteilt, dass er gegen den der Mahnung zugrunde liegenden Bußgeldbescheid Einspruch einlegt. Diese E-Mail wurde von der Stadtkasse an den Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, der den Bußgeldbescheid erlassen hatte, zur Kenntnis

weitergeleitet. Eine Rückantwort hatte der Petent nicht erbeten.

Am 09.11.2015 erhielt die Stadtkasse eine Mitteilung des Fachbereichs, in der mitgeteilt wurde, dass gegen den Petenten am 31.08.2015 ein Bußgeldbescheid erlassen worden sei und sich der Vorgang noch in der Klärung befinde. Es wurde gebeten, die Fälligkeit der Forderung auf den 01.02.2016 zu verschieben. Diese Fälligkeitsveränderung wurde entsprechend in die Finanzsoftware übernommen. Zum Zeitpunkt der Mahnungserstellung lagen der Stadtkasse demnach noch keine Informationen vor, die den Mahnprozess ausgesetzt hätten. Eine Dienstpflichtverletzung oder willkürliches Handeln von Bediensteten der Stadtkasse lag deshalb nicht vor.

Der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten leitete den Einspruch des Petenten gegen den Bußgeldbescheid an das Amtsgericht Recklinghausen weiter. Eine Entscheidung ist dort noch nicht ergangen. Das Mahnverfahren ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ausgesetzt.

Nach Mitteilung der Stadt ging neben der E-Mail vom 30.10.2015 keine weitere Post des Petenten bei der Stadtkasse ein und es sind dort auch keine weiteren unbearbeiteten (Dienstaufsichts-) Beschwerden des Petenten bekannt.

Zum Mahnverfahren ist festzuhalten, dass Bürgerinnen und Bürger nicht von der Stadtkasse informiert werden, wenn Mahnverfahren ausgesetzt oder aufgehoben werden. Eine förmliche Aussetzung des Mahnprozesses erfolgt in der Regel nur aufgrund einer Mitteilung des zuständigen Fachbereichs, der die ursprüngliche Forderung erhoben hat, weil dort der Sachverhalt der zugrunde liegenden Forderung inhaltlich geprüft wird.

Der Petent wurde mit Datum vom 18.11.2015 vom Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten darüber in Kenntnis gesetzt, dass seinem Einspruch nicht abgeholfen werden kann und die Akte darum der Staatsanwaltschaft Bochum für eine gerichtliche Entscheidung zugeführt wird.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-13001-00
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und festgestellt, dass die gewünschte Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück des Petenten im Außenbereich als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) zu beurteilen und wegen der Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB nicht zulässig ist.

Nach den Vorschriften des BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Angesichts einer Vielzahl von alternativen, noch mit Wohnhäusern bebaubaren Flächen innerhalb des Ortsteils Sandebeck ist die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen nicht gerechtfertigt. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ist nicht erkennbar, da den vermeintlichen Vergleichsfällen andere Sachverhalte zugrunde liegen.

Anhaltspunkte dafür, dass die von der unteren Bauaufsichtsbehörde beabsichtigte Ablehnung der Bauvoranfrage zu beanstanden wäre, haben sich nicht ergeben. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2016-13012-00
Denkmalpflege
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Nach Einschätzung des Denkmalpflegeamts und der Unteren Denkmalbehörde handelt es sich bei dem hier fraglichen Objekt nicht um ein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Auch der Status als Geburtshaus des Komponisten Felix Krakamp ändert dies nicht, da keine historischen Elemente aus der Zeit seiner Geburt erhalten sind. Mithin handelt es sich nicht um ein historisches Dokument für sein Schaffen und Leben. Der reine Ort seiner Geburt ohne erhaltene Originalsubstanz rechtfertigt keine Unterschutzstellung als Denkmal.

Es bedarf jedoch nicht notwendigerweise des Status als Denkmal, um ein Gebäude dauerhaft zu erhalten. Grundsätzlich sollten

die Erhaltung funktionierender sozialer Strukturen und der Erhalt vorhandener Bausubstanz bei allen Maßnahmen der Stadtentwicklung eine hohe Priorität haben. Die Vielzahl der eingegangenen Petitionen zeigt deutlich die hohe Bedeutung der in Rede stehenden Gaststätte für die Menschen und das soziale Gefüge des Ortsteils. Ob und inwieweit diese Belange berücksichtigt werden können, liegt jedoch in der Entscheidung der Stadt.

16-P-2016-13013-00
Denkmalpflege
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Nach Einschätzung des Denkmalpflegeamts und der Unteren Denkmalbehörde handelt es sich bei dem hier fraglichen Objekt nicht um ein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Auch der Status als Geburtshaus des Komponisten Felix Krakamp ändert dies nicht, da keine historischen Elemente aus der Zeit seiner Geburt erhalten sind. Mithin handelt es sich nicht um ein historisches Dokument für sein Schaffen und Leben. Der reine Ort seiner Geburt ohne erhaltene Originalsubstanz rechtfertigt keine Unterschutzstellung als Denkmal.

Es bedarf jedoch nicht notwendigerweise des Status als Denkmal, um ein Gebäude dauerhaft zu erhalten. Grundsätzlich sollten die Erhaltung funktionierender sozialer Strukturen und der Erhalt vorhandener Bausubstanz bei allen Maßnahmen der Stadtentwicklung eine hohe Priorität haben. Die Vielzahl der eingegangenen Petitionen zeigt deutlich die hohe Bedeutung der in Rede stehenden Gaststätte für die Menschen und das soziale Gefüge des Ortsteils. Ob und inwieweit diese Belange berücksichtigt werden können, liegt jedoch in der Entscheidung der Stadt.

16-P-2016-13014-00Denkmalpflege
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Nach Einschätzung des Denkmalpflegeamts und der Unteren Denkmalbehörde handelt es sich bei dem hier fraglichen Objekt nicht um ein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Auch der Status als Geburtshaus des Komponisten Felix Krakamp ändert dies nicht, da keine historischen Elemente aus der Zeit seiner Geburt erhalten sind. Mithin handelt es sich nicht um ein historisches Dokument für sein Schaffen und Leben. Der reine Ort seiner Geburt ohne erhaltene Originalsubstanz rechtfertigt keine Unterschutzstellung als Denkmal.

Es bedarf jedoch nicht notwendigerweise des Status als Denkmal, um ein Gebäude dauerhaft zu erhalten. Grundsätzlich sollten die Erhaltung funktionierender sozialer Strukturen und der Erhalt vorhandener Bausubstanz bei allen Maßnahmen der Stadtentwicklung eine hohe Priorität haben. Die Vielzahl der eingegangenen Petitionen zeigt deutlich die hohe Bedeutung der in Rede stehenden Gaststätte für die Menschen und das soziale Gefüge des Ortsteils. Ob und inwieweit diese Belange berücksichtigt werden können, liegt jedoch in der Entscheidung der Stadt.

16-P-2016-13015-00Denkmalpflege
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Nach Einschätzung des Denkmalpflegeamts und der Unteren Denkmalbehörde handelt es sich bei dem hier fraglichen Objekt nicht um ein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Auch der Status als Geburtshaus des Komponisten Felix Krakamp ändert dies nicht, da keine historischen Elemente aus der Zeit seiner Geburt erhalten sind. Mithin handelt es sich nicht um ein historisches Dokument für sein Schaffen und Leben. Der reine Ort seiner Geburt ohne

erhaltene Originalsubstanz rechtfertigt keine Unterschutzstellung als Denkmal.

Es bedarf jedoch nicht notwendigerweise des Status als Denkmal, um ein Gebäude dauerhaft zu erhalten. Grundsätzlich sollten die Erhaltung funktionierender sozialer Strukturen und der Erhalt vorhandener Bausubstanz bei allen Maßnahmen der Stadtentwicklung eine hohe Priorität haben. Die Vielzahl der eingegangenen Petitionen zeigt deutlich die hohe Bedeutung der in Rede stehenden Gaststätte für die Menschen und das soziale Gefüge des Ortsteils. Ob und inwieweit diese Belange berücksichtigt werden können, liegt jedoch in der Entscheidung der Stadt.

16-P-2016-13016-00Denkmalpflege
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Nach Einschätzung des Denkmalpflegeamts und der Unteren Denkmalbehörde handelt es sich bei dem hier fraglichen Objekt nicht um ein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Auch der Status als Geburtshaus des Komponisten Felix Krakamp ändert dies nicht, da keine historischen Elemente aus der Zeit seiner Geburt erhalten sind. Mithin handelt es sich nicht um ein historisches Dokument für sein Schaffen und Leben. Der reine Ort seiner Geburt ohne erhaltene Originalsubstanz rechtfertigt keine Unterschutzstellung als Denkmal.

Es bedarf jedoch nicht notwendigerweise des Status als Denkmal, um ein Gebäude dauerhaft zu erhalten. Grundsätzlich sollten die Erhaltung funktionierender sozialer Strukturen und der Erhalt vorhandener Bausubstanz bei allen Maßnahmen der Stadtentwicklung eine hohe Priorität haben. Die Vielzahl der eingegangenen Petitionen zeigt deutlich die hohe Bedeutung der in Rede stehenden Gaststätte für die Menschen und das soziale Gefüge des Ortsteils. Ob und inwieweit diese Belange berücksichtigt werden können, liegt jedoch in der Entscheidung der Stadt.

16-P-2016-13017-00Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen und verweist auf die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 15.04.2016. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme.

16-P-2016-13032-00Krankenversicherung
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Das Verwaltungshandeln der AOK sowie des vom Insolvenzgericht bestellten vorläufigen Insolvenzverwalters entspricht der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 06.05.2016.

16-P-2016-13035-00Straßenbau

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, seinen Beschluss vom 01.09.2009 zu ändern.

16-P-2016-13036-00Rentenversicherung

Die Witwenrenten aus der Rentenversicherung und der Unfallversicherung erfüllen lediglich eine Unterhaltersatzfunktion. Um eine Doppelversorgung durch funktionsgleiche Leistungen aus verschiedenen Versorgungssystemen (hier der Rentenversicherung und der Unfallversicherung) zu verhindern, haben die Versicherungsträger im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Anrechnungsvorschriften zu

prüfen, ob Leistungen gegebenenfalls zu kürzen sind. Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen hat eine entsprechende Berechnung und Kürzung der Witwenrente im Rentenbescheid vom 10.11.2015 vorgenommen.

Die Berechnung der Witwenrente entspricht der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-13038-00Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage umfassend unterrichtet

Um dem Wunsch der Petentinnen, die Erteilung einer internationalen Lebenspartnerschaftsurkunde nachzukommen, bedarf es einer internationalen Vereinbarung mit anderen Staaten, denn internationale Urkunden können nicht durch deutsche Behörden autark ausgestellt werden.

Nach dem Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern können die Standesbeamten aus den von ihnen geführten Personenstandsregistern mehrsprachige Auszüge erteilen, die insbesondere zur Verwendung im Ausland bestimmt sind. Das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist in diesem Übereinkommen nicht erfasst. Die Ausstellung eines mehrsprachigen Auszugs für die eingetragene Lebenspartnerschaft ist daher nicht möglich.

Die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen hat am 26.09.2013 ein neues Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Zivilstandsregistern verabschiedet, welches die Rechtsänderungen in den Mitgliedstaaten der CIEC berücksichtigt. Das Übereinkommen wurde u. a. um das in verschiedenen Staaten vorgesehene Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft erweitert. Das für das Inkrafttreten notwendige Ratifikationsverfahren wurde jedoch noch nicht abgeschlossen und die Bundesrepublik Deutschland ist dem Übereinkommen bisher nicht beigetreten.

Die Petition wird dem Innenausschuss Material zur Verfügung gestellt.

16-P-2016-13039-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingaben des Petenten geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Das mit den Eingaben beklagte Vorgehen verschiedener Behörden entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-13047-00DenkmalpflegeBaugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Nach Einschätzung des Denkmalpflegeamts und der Unteren Denkmalbehörde handelt es sich bei dem hier fraglichen Objekt nicht um ein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Auch der Status als Geburtshaus des Komponisten Felix Krakamp ändert dies nicht, da keine historischen Elemente aus der Zeit seiner Geburt erhalten sind. Mithin handelt es sich nicht um ein historisches Dokument für sein Schaffen und Leben. Der reine Ort seiner Geburt ohne erhaltene Originalsubstanz rechtfertigt keine Unterschutzstellung als Denkmal.

Es bedarf jedoch nicht notwendigerweise des Status als Denkmal, um ein Gebäude dauerhaft zu erhalten. Grundsätzlich sollten die Erhaltung funktionierender sozialer Strukturen und der Erhalt vorhandener Bausubstanz bei allen Maßnahmen der Stadtentwicklung eine hohe Priorität haben. Die Vielzahl der eingegangenen Petitionen zeigt deutlich die hohe Bedeutung der in Rede stehenden Gaststätte für die Menschen und das soziale Gefüge des Ortsteils. Ob und inwieweit diese Belange berücksichtigt werden können, liegt jedoch in der Entscheidung der Stadt.

16-P-2016-13051-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten reisten zuletzt am 28.07.2014 erneut nach verschiedenen Voraufenthalten in das Bundesgebiet ein. Die erneuten Anträge auf Durchführung weiterer Asylverfahren wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt. Die Petenten sind somit vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Petition stützt sich auf die Geltendmachung zielstaatsbezogener Abschiebehindernisse, die schon Gegenstand der Asylverfahren und der Gerichtsverfahren waren. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidungen des Bundesamts und der Gerichte gebunden.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen können die Petenten nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Auch die Härtefallkommission sah sich nicht in der Lage, eine Empfehlung oder ein Ersuchen für die Petenten abzugeben. Der Aufenthalt der gesamten Familie wird derzeit geduldet, bis auch der Bescheid des Bundesamts für den Petenten vorliegt.

Den Petenten kann daher nur empfohlen werden, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen. Sollten sie ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen, haben sie mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen. Dabei wird die Ausländerbehörde die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Tochter angemessen berücksichtigen und die Reisefähigkeit zeitnah zur Rückführung erneut überprüfen.

16-P-2016-13053-00Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes können Eltern zwei Drittel der Aufwendungen für die Betreuung

eines zu ihrem Haushalt gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, maximal bis zum Höchstbetrag von 4.000,- Euro bei den Sonderausgaben geltend machen. Die Berücksichtigung setzt voraus, dass den Eltern eine Rechnung über die Kinderbetreuung vorliegt und die Zahlung unbar auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist.

Bei nicht verheirateten Eltern ist derjenige Elternteil zum Abzug der Kinderbetreuungskosten berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Erfüllen beide Elternteile diese Voraussetzungen, kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zum hälftigen Höchstbetrag von 2.000,- Euro geltend machen. Der Abzug setzt u. a. zwingend voraus, dass die tatsächlich im Kalenderjahr angefallenen Betreuungskosten in der Steuererklärung angegeben werden.

Erstmals im Rahmen des Einspruchsverfahrens machte die Petentin Angaben zur Höhe der von ihr getragenen Kinderbetreuungskosten. Diese wurden entsprechend berücksichtigt. Der im Zusammenhang mit dem zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheid entstandene Säumniszuschlag wurde aus Billigkeitsgründen erlassen. Im Ergebnis wurde dem Anliegen der Petentin in vollem Umfang entsprochen.

Die mehrfache Korrektur des Einkommensteuerbescheids für 2014 ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die Petentin in ihrer Steuererklärung weder Angaben zu den Gesamtaufwendungen der Eltern noch zur Höhe der von ihr getragenen Kosten gemacht hatte.

16-P-2016-13059-00

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petent wendet sich gegen die Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) von 50 auf 30. Zugleich beantragt er die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der Hilflosigkeit und der ständigen Begleitung (Merkzeichen „H“ und „B“ im Schwerbehindertenausweis).

Nach den bisher vorliegenden Unterlagen liegt die bisherige Abhängigkeitserkrankung nicht mehr vor. Für eine neue Abhängigkeitserkrankung fehlt es an einem medizinischen Nachweis. Das Angebot einer amtsärztlichen Untersuchung ist vom Petenten

abgelehnt worden. Die aktuelle Feststellung des GdB mit 30 entspricht somit der Sach- und Rechtslage. Damit liegt die Schwerbehinderteneigenschaft nicht mehr vor, sodass es auch an der Voraussetzung für die Feststellung der beantragten Merkzeichen fehlt.

Sollte eine neue Abhängigkeitserkrankung dauerhaft vorliegen, kann dem Petenten nur empfohlen werden, einen Änderungsantrag zu stellen

16-P-2016-13066-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Verpachtung der betroffenen Fläche erfolgte im Rahmen des fiskalischen Handelns der Verwaltung. Für die Entscheidungsfindung wurden planungsrechtliche Aspekte geprüft sowie das Umweltamt und das Tiefbau- und Grünflächenamt beteiligt. Entscheidend für die Verpachtung der ca. 1,6 Hektar großen Fläche war, dass die Stadt hierfür keinen Bedarf hatte und absehbar auch nicht hat. Hinderungsgründe gegen eine Verpachtung standen nicht entgegen. Der Reit- und Fahrverein nutzt die Fläche in eigener Verantwortung. Eine unberechtigte Nutzung der Wiese, wie vom Petenten vorgetragen, liegt somit nicht vor. Bei der Verpachtung handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das keine Beteiligung der Bezirksvertretung Pelkum oder anderer Gremien erforderlich war. Hieraus mag sich erklären, dass der Bezirksvertretung keine Informationen über diese Verpachtung bekannt waren.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Gebunden sind die Gemeinden bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat keinen Verstoß gegen Rechtsvorschriften ergeben und gibt keinen Anlass, die Handlungsweise des Oberbürgermeisters der Stadt Hamm zu beanstanden.

16-P-2016-13067-00
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Herrn N. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es jedoch leider nicht möglich, ihm zu einer Befreiung von dem Rundfunkbeitrag allein wegen geringem Einkommen zu verhelfen.

Zu seinem weiteren Vorbringen und zur Information über eine mögliche Befreiung nach der Härtefallregelung erhält Herr N. eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 07.04.2016, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2016-13074-00
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er stellt fest, dass kein Fehlverhalten der Stadtwerke Bonn hinsichtlich der vom Petenten vorgetragene Punkte erkennbar ist. Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der durch achtlose Fahrgäste verursachte Dreck und Müll in den Bussen wird durch regelmäßige Reinigungen beseitigt. Im Übrigen sind Verspätungen in den meisten Fällen auf Ereignisse zurückzuführen, die nicht im Einflussbereich des Verkehrsunternehmens liegen. Das Verfahren, wonach eine Buslinie ab der Endhaltestelle unter einer abgeänderten Linie weiterfährt, um Verspätungen wieder aufzuholen und eine gewisse Fahrplanteue wiederherzustellen, ist grundsätzlich keine Seltenheit im Betriebsablauf des Linienverkehrs von Verkehrsunternehmen. Des Weiteren ist Fehlverhalten von Personal nicht feststellbar, da mangels konkreter Angaben des Petenten die Vorfälle nicht im Detail nachprüfbar sind. Außerdem beruhte die Beurteilung des Aktiv60Tickets durch den Petenten bezüglich des Preises und des Geltungsbereichs auf einer fehlerhaften Einschätzung. Die Auskünfte des Ticketverkäufers waren korrekt.

16-P-2016-13075-00
Beförderung von Personen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass kein Fehlverhalten eines zuständigen Aufgabenträgers vorliegt.

Bei einer Fahrkartenkontrolle hat die Petentin eine Viererkarte vorgezeigt, die bereits entwertet war und vom Kontrolleur als ungültig angesehen wurde. Nach Auskunft des Verkehrsunternehmens hat die Petentin einen Überweisungsträger nebst der auf dem Schriftstück vermerkten Widerspruchsfrist von 14 Tagen erhalten. Zu diesem Zeitpunkt hätte sie die Möglichkeit gehabt, ihr Anliegen zu schildern. Aufgrund der Gleichbehandlung aller Fahrgäste kann seitens des Verkehrsunternehmens keine Rückerstattung des erhöhten Beförderungsentgelts erfolgen. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist eine gesetzlich verankerte Vertragsstrafe im Rahmen des Beförderungsvertrags zwischen Fahrgast und Verkehrsunternehmen. Der Petitionsausschuss hat deshalb keine Möglichkeit, hierauf einzuwirken.

16-P-2016-13077-00
Arbeitsförderung

Die Entscheidungen des Jobcenters sind nicht zu beanstanden.

Den Beanstandungen der Petentin hinsichtlich der Berechnung der Kosten der Unterkunft wurde nachgegangen und es hat eine Außenprüfung durch den Bedarfsermittlungsdienst stattgefunden. Im Ergebnis berücksichtigt das Jobcenter nun die Kosten für die Beheizung des Badezimmers in geschätzter Höhe, weil die Petentin die tatsächlichen Kosten nicht nachweisen kann. Eine entsprechende Nachzahlung der zusätzlich gewährten Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs in Höhe von 2.639,46 Euro an die Petentin ist erfolgt.

Das Jobcenter wird gebeten, die Abläufe so zu optimieren, dass es nicht zu einer Fülle von falschen Bescheiden kommt.

16-P-2016-13078-00Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält Herr K. eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 07.04.2016.

16-P-2016-13079-00Ausländerrecht

Der Petent und seine volljährigen Kinder reisten im Januar 2014 in das Bundesgebiet ein und stellten Asylanträge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanererkennung als offensichtlich unbegründet ab. Abschiebungsverbote stellte das BAMF nicht fest. Die Bescheide des BAMF sind seit dem 02. bzw. 03.04.2014 bestandskräftig. Im Juli 2014 kehrten die Petenten in ihr Heimatland zurück.

Im November 2014 reiste der Petent mit zwei seiner Kinder erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein. Es wurden am 02.12.2014 jeweils Asylfolgeanträge gestellt. Das dritte Kind reiste am 28.01.2015 erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 02.02.2015 einen Asylfolgeantrag. Das BAMF lehnte auch die Folgeanträge ab. Die dagegen eingereichte Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf ist derzeit noch anhängig, entfaltet aber keine aufschiebende Wirkung.

Die Petenten werden momentan im Bundesgebiet geduldet, sind aber vollziehbar ausreisepflichtig. Lediglich der Aufenthalt des Sohnes S. wird aufgrund seiner Ausbildung längerfristig geduldet. Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kann die Familie nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Eine Reiseuntauglichkeit kann für den Petenten derzeit nicht festgestellt werden, weil die eingereichte ärztliche Bescheinigung nicht den Mindestanforderungen genügt. Hierauf hat die Ausländerbehörde den Petenten

hingewiesen. Weitergehende ärztliche Atteste wurden nicht vorgelegt. Eine wirtschaftliche Integration der Familie ist nicht erfolgt. Sie erhält öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Mit ihrem Vorbringen machen die Petenten zielstaatsbezogene Gründe geltend, die allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes fallen und im Klageverfahren vorgetragen werden können. Die Ausländerbehörde ist an dazu getroffenen Entscheidungen gebunden.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Düsseldorf und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-13082-00Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Da zwischenzeitlich das Sachverfahren inhaltlich durch die Fällung der zwei beanstandeten Bäume am 20.02.2016 abgeschlossen ist, bleibt festzustellen, dass über Dienstaufsichtsbeschwerden grundsätzlich der Dienstvorgesetzte entscheidet. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Landrat ist in Nordrhein-Westfalen nicht möglich. Der Landrat hat keinen Dienstvorgesetzten. Er wird direkt von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Damit steht dem demokratisch legitimierten Kreistag eine gleichberechtigt demokratisch legitimierte Kraft gegenüber. Um dieses gewollte Gleichgewicht nicht zu stören, ist der Kreistag nicht Dienstvorgesetzter des Landrats. Insoweit gibt es keine Instanz, die die Dienstaufsicht über den Landrat in seinen dienstrechtlichen Pflichten wahrnimmt. Das Handeln des Landrats in seiner Funktion als Organ des Kreises unterliegt der staatlichen

Rechtsaufsicht, die von den Bezirksregierungen wahrgenommen wird. Die Bezirksregierung als Kommunalaufsichtsbehörde kann lediglich prüfen, ob Beschlüsse des Kreistags und der Ausschüsse oder Anordnungen des Landrats das geltende Recht verletzen.

Entgegen der Auffassung der Petentin ist das Antwortschreiben der Bürgerbeauftragten des Landrats des Kreises als sachgemäße und umfassende Antwort zu werten, auch wenn die Petentin ihr Anliegen an den Landrat persönlich gerichtet hatte. Der Landrat kann nicht immer persönlich als Gesprächspartner zur Verfügung stehen, geschweige denn jedes an ihn persönlich gerichtete Anliegen bearbeiten. Er hat deshalb die für Bürgerbeschwerden zuständige Bürgerbeauftragte gebeten, die Eingabe der Petentin zu beantworten. Der Petentin wurde somit zeitnah und in angemessener Form Auskunft gegeben und eine Antwort zugesandt.

Insgesamt besteht kein Anlass, die Handlungsweise des Landrats des Kreises zu beanstanden. Somit hat die Prüfung keinen Verstoß des Landrats gegen geltendes Recht ergeben. Es besteht kein Grund für aufsichtliche Maßnahmen.

16-P-2016-13091-00 Ausländerrecht

Die Asylanträge für die Petentin und ihre Kinder wurden mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 06.11.2014 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Mit Beschluss vom 03.12.2014 lehnte das Verwaltungsgericht Münster den Antrag auf Eilrechtsschutz ab. Das ebenfalls anhängige Klageverfahren wurde mit Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 17.11.2015 beendet. Die Betroffenen sind vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des BAMF und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden. Der Asylfolgeantrag des Herrn V. wurde zwischenzeitlich ebenfalls abgelehnt, sodass auch dieser vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist.

Soweit die Petition sich auf die Geltendmachung von zielstaatsbezogenen Abschiebehindernissen stützt, waren diese schon Gegenstand des Asylverfahrens und Gerichtsverfahrens. Zu der vorgetragenen

Reiseunfähigkeit wird die Ausländerbehörde ein entsprechendes Gutachten einholen.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen können die Betroffenen nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Besondere Integrationsleistungen sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Eine wirtschaftliche Integration ist nicht erfolgt, die Familie bezieht öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Darüber hinaus sind sowohl die Petentin als auch ein Sohn strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Auch nach einer eventuellen Eheschließung der Petentin und ihres Lebensgefährten ergibt sich keine andere Rechtslage. Den Petenten kann von daher nur empfohlen werden, ihrer Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Gerichtsverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-13092-00 Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Die Hinweise der Stadt haben dazu geführt, dass die Deutsche Bahn AG (DB) die entsprechenden Pachtverträge mit dem in Rede stehenden Taxiunternehmen ruhend gestellt hat. Somit stehen die Taxistellplätze am Bahnhofsvorplatz, am Breslauer- sowie Ottoplatz und in Deutz unterschiedslos wieder allen Taxiunternehmen zur Verfügung, soweit sie die personenbeförderungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Dem Anliegen des Petenten wurde diesbezüglich damit entsprochen.

Die DB hat jedoch dagegen zwischenzeitlich eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird gebeten, den Petitionsausschuss über das Ergebnis des Klageverfahrens der Deutschen Bahn AG zu informieren.

16-P-2016-13093-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Das Betreiben von städtischen Saunen gehört zu den sogenannten freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben. Das bedeutet, dass es weder spezielle Vorschriften in Gesetzen noch spezielle Weisungs- oder Kontrollbefugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde gibt.

Die Stadt Duisburg hat auch vor dem Hintergrund der mehr als angespannten finanziellen Situation die freiwillige Leistung „Betrieb der Sauna im Hallenbad Neudorf“ mit Beginn der jährlichen Grundreinigungszeit ab dem 19.10.2015 nach einstimmiger Beschlussfassung des Betriebsausschusses DuisburgSport eingestellt.

Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß der Stadt Duisburg haben sich nicht ergeben. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-13097-00

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach

Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Kostümwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Düsseldorf während der Karnevalssession 2015/2016 wird keine dienst- bzw. kommunalaufsichtsrechtliche Relevanz beigemessen. Im rheinischen Karneval steht es jedem frei, sich zu kostümieren und hierbei die Art seiner Kostümierung nach eigenem Geschmack zu gestalten.

Gemäß § 6 der Düsseldorfer Straßenordnung (DStO) ist das aggressive Betteln auf den Straßen und in Anlagen untersagt. Die Einhaltung der DStO obliegt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ordnungs- und Servicedienstes (OSD). Aggressives Betteln wird durch die Dienstkräfte des OSD konsequent mit den geeigneten und zulässigen Mitteln unterbunden. Entsprechenden Hinweisen von Bürgerinnen und Bürgern wird selbstverständlich nachgegangen. Das sogenannte „stille“ Betteln ist nicht verboten.

Entgegen der Schilderung des Petenten wurden sein an den Oberbürgermeister gerichtetes Schreiben vom 12.10.2014 und sein Erinnerungsschreiben vom 09.11.2014 mit Schreiben des Bauaufsichtsamts vom 06.11.2014 beantwortet. Bezüglich des Schreibens des Petenten vom 18.12.2014 ist anzumerken, dass ein Schreiben gleichen Inhalts mit Datum 07.12.2014 an das Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf gesandt wurde. Mit Schreiben vom 17.12.2014 erhielt der Petent durch das Bauaufsichtsamt der Stadt die gewünschte Antwort. Insoweit war eine nochmalige Beantwortung des inhaltsgleichen Schreibens vom 18.12.2014 entbehrlich.

16-P-2016-13103-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaften Düsseldorf und Aachen die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt bzw. das Verfahren eingestellt haben und die hiergegen gerichteten Beschwerden des Petenten ohne Erfolg geblieben sind, sowie von den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen die

Schadensersatzbegehren des Petenten zurückgewiesen hat, Kenntnis genommen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-13106-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass es der Stadtverwaltung Bonn nicht möglich gewesen ist, aufgrund der angespannten Situation bei der Flüchtlingsunterbringung, die alle Kräfte bündelte, vor Belegung der Turnhalle der Realschule Beuel eine Bürgerinformation durchzuführen.

Das Deutsche Rote Kreuz, das von der Stadtverwaltung mit der Betreuung der Flüchtlinge in der Realschule beauftragt worden war, hat in Abstimmung mit der Stadt selbst im Nachhinein eine Informationsversammlung durchgeführt. Gleichwohl hätte es einer rechtzeitigen Information der Einwohner bedurft.

Die Stadt sieht grundsätzlich vor Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft vor, eine Bürgerinformation sowie einen Tag der offenen Tür zu veranstalten und wird dies in Zukunft in allen Fällen so handhaben. Noch stärker als bisher wird die Stadt darauf achten, dass die Informationen über eine solche Veranstaltung auch auf ihrer Homepage zu finden sind.

16-P-2016-13108-00

Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Eine von den Bescheiden des Landesprüfungsamts für Lehrämter an Schulen abweichende Entscheidung kommt nicht in Betracht. Die vorliegenden Bescheide sind seit geraumer Zeit bestandskräftig. Der Petent hat die Staatsprüfung endgültig nicht bestanden, indem er mangelhafte Langzeitbeurteilungen erhalten hat und ohne hinreichenden Grund vom Prüfungsverfahren zurückgetreten ist.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 22.04.2016.

16-P-2016-13109-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die auf Abschaffung aller konfessionell gebundenen staatlichen Grundschulen gerichtete Eingabe von Frau K. geprüft.

Der Gesetzgeber hat dem Begehren der Petentin bereits durch die Änderung der einfachgesetzlichen Regelungen des Schulgesetzes und der Bestimmungsverfahrensordnung Rechnung getragen. Eine darüberhinausgehende Änderung der Landesverfassung hat er nicht für notwendig erachtet.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.04.2016.

16-P-2016-13115-00

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt sowie die aktuelle Rechtslage informiert. Zudem hat er zur Kenntnis genommen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer bundeseinheitlichen Lösung eingerichtet hat. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-13118-00
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass die Darstellungen des Petenten bezüglich der Missachtung der Durchfahrtsbeschränkungen in Teilen berechtigt sind. Bereits im Jahr 2014 wurden die zuständige Bezirksvertretung bzw. die Stadt und das Polizeipräsidium Gelsenkirchen durch Anwohner über das verkehrswidrige Verhalten im Bereich der in Rede stehenden Straße informiert. Deshalb wurden in der Vergangenheit durch den Bezirksdienst mehrfach Kontrollen und Halterfeststellungen durchgeführt. Mit in diesem Zusammenhang aufgefallenen Haltern, die überwiegend auswärtigen Unternehmen sowie einem örtlichen Großbauern zuzuordnen waren, wurde Rücksprache gehalten und es wurde auf das ordnungswidrige Verhalten hingewiesen. Die vom Polizeipräsidium kontaktierten Ansprechpartner bei den Unternehmen sicherten zu, ihre Fahrer anzuhalten, sich künftig verkehrsregelkonform zu verhalten.

Da sich die Verkehrssituation nach Angaben des Petenten wieder verschlechtert hat, wird das Polizeipräsidium weitere stichprobenartige Kontrollen vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen. Eine wie vom Petenten geforderte regelmäßige, mehrmals tägliche oder in der Erntezeit ganztägige Kontrolle wird nicht durchführbar sein.

Ob die vom Polizeipräsidium in Aussicht gestellten Kontrollen zu einer Verbesserung der Situation führen, bleibt abzuwarten.

16-P-2016-13120-00
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe von Frau K. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) hat mitgeteilt, dass sie das Anliegen der Petentin, das auf eine Reform der Vergütung in der Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-in gerichtet ist, grundsätzlich unterstützt.

Das Psychotherapeutengesetz unterliegt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die

Petition wird deswegen zuständigshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 28.04.2016.

16-P-2016-13122-00
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin ist türkische Staatsangehörige und seit dem 21.05.2013 im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Seit dem 01.02.2012 ist sie für die Siemens AG tätig, ab 01.04.2014 bis voraussichtlich Mitte 2016 in deren Niederlassung in der Türkei. Um zu vermeiden, dass durch den Auslandsaufenthalt die Niederlassungserlaubnis erlischt, wurde der Petentin am 17.03.2014 eine ausländerbehördliche Bescheinigung mit Wiedereinreisefrist bis zum 31.07.2016 erteilt.

Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung der Petentin sind davon abhängig, ob sie im Anschluss an ihre derzeitige Auslandstätigkeit wieder im Inland oder auf Dauer im Ausland eingesetzt wird. Ausländerinnen und Ausländer, die rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, können eingebürgert werden. Eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband setzt u. a. einen ununterbrochenen achtjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland voraus. Die Petentin verfügt am 31.08.2016 über den geforderten achtjährigen Aufenthalt, da aufgrund der ausländerbehördlichen Bescheinigung der gewöhnliche Aufenthalt im Inland trotz des derzeitigen Auslandsaufenthalts fortbesteht. Zu den weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, staatsbürgerliche Kenntnisse) ist keine Aussage möglich.

Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können eingebürgert werden, wenn Bindungen an Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen. Für diese Einbürgerung ist das Bundesverwaltungsamt zuständig, welches im Ermessenswege entscheidet.

Sobald der Petentin bekannt ist, wo ihr zukünftiges Betätigungsfeld und damit ihr Lebensmittelpunkt liegen, sollte sie Kontakt mit der dann für den inländischen Wohnort zuständigen Einbürgerungsbehörde bzw. mit dem Bundesverwaltungsamt aufnehmen und sich dort beraten lassen. Sollte der künftige Einsatzort wieder im Ausland liegen, sollte die Petentin rechtzeitig bei der Ausländerbehörde die Verlängerung ihrer Bescheinigung nach § 51 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragen, um ihr Aufenthaltsrecht nicht zu gefährden.

16-P-2016-13125-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn K. geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent kann aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht von der Anwendung des Versorgungsabschlags bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand ausgenommen werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.04.2016.

16-P-2016-13134-00

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass das Jobcenter Dortmund nach der Verlegung des Hauptwohnsitzes der Petentin von Berlin nach Dortmund die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs bewilligt hat. Nach der Einreichung von erforderlichen Unterlagen und der Klärung der Frage nach der Höhe der monatlichen Betriebskosten hat das Jobcenter Dortmund die Zustimmung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung erteilt. Somit wurde der Petition entsprochen.

16-P-2016-13145-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach

Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält Herr K. eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 19.04.2016.

16-P-2016-13147-00

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat erfahren, dass sich zwischenzeitlich alle Eigentümer, auch die Petentin, dazu entschlossen haben, die Betriebsführung weiterhin beim Lippeverband zu belassen. Er geht davon aus, dass sich die Angelegenheit damit im Sinne der Petentin erledigt hat.

16-P-2016-13152-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss IV des Landtags untersucht umfassend die Geschehnisse zum Jahreswechsel 2015/2016. Da die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen ist, bleibt die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags abzuwarten.

16-P-2016-13153-00

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen des Petenten ist in vollem Umfang entsprochen worden.

Der Beitragsservice fordert den Rundfunkbeitrag erst ab November 2015.

Die vom Petenten als Härte empfundene Beitragspflicht volljähriger Kinder, die bei befreiten Eltern im Haushalt wohnen, ist vom Gesetzgeber bereits aufgegriffen worden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 28.04.2016.

16-P-2016-13161-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass eine den winterlichen Außentemperaturen angemessene Belüftung des Raucherraumes durch Kippstellung des Fensters erfolgt ist. Fehlverhalten des Klinikpersonals liegt nicht vor.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 01.04.2016 nebst Anlage.

16-P-2016-13163-00Kindergartenwesen

Die Ausgestaltung und Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen ist den Jugendämtern nach § 23 Absatz 1 des Kinderbildungsgesetzes als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragen. Das Land hat daher keine Möglichkeit, auf die Inhalte der Elternbeitragsatzung der Stadt Köln Einfluss zu nehmen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 29.04.2016.

Die Petition wird als Material an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend überwiesen.

16-P-2016-13165-00Rentenversicherung

Nach den zutreffenden Feststellungen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland scheidet eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente für Schwerbehinderte daran, dass der Petent die dafür erforderliche Wartezeit von 35 Jahren nicht erfüllt und auch nicht bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze

erfüllen kann. Nach der geltenden Rechtslage hat der Petent frühestens mit Erreichen der für ihn maßgebenden Regelaltersgrenze im Dezember 2020 einen Anspruch auf eine Regelaltersrente.

Die vom Rentenversicherungsträger erteilten Auskünfte entsprechen dieser Rechtslage und sind daher nicht zu beanstanden. Eine vom Petenten gewünschte Sonderregelung oder Härtefallklausel gibt es in diesem Zusammenhang nicht.

16-P-2016-13170-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten sind nicht vollziehbar ausreisepflichtig, da ein verwaltungsgerichtliches Klageverfahren gegen die Ablehnung der Asylanträge anhängig ist. Die Petenten werden gebeten, den Ausgang des Klageverfahrens abzuwarten. Bis dahin ist nicht mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2016-13172-00Grundsteuer

Nach den Bestimmungen des Grundgesetzes steht das Aufkommen der Grund- und Gewerbesteuer den Gemeinden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Entsprechend bestimmt die Gemeinde, ob von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer und mit

welchem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz).

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 16.11.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 und die darin enthaltene Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A, der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer beschlossen. Die nach den gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Verfahren und sonstigen Vorgaben wurden im Rahmen der Vorbereitung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung bzw. die Hebesatzerhöhung eingehalten. Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rathaus der Stadt während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten. Gegen den Entwurf konnten Einwohner und/oder Abgabepflichtige Einwendungen erheben. Von dieser Möglichkeit hat auch der Petent Gebrauch gemacht. Der Rat der Stadt hat in öffentlicher Sitzung am 16.11.2015 die Einwendungen zurückgewiesen. Darüber hinaus hat der Petent mit weiteren Personen Beschwerde gegen die Grundsteuererhöhung erhoben. Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.02.2016 die Beibehaltung der Grundsteuererhöhung mit Mehrheit beschlossen. Gleichzeitig wurde durch den Rat einstimmig beschlossen, bei zukünftigen Haushaltsplanungen mögliche Entlastungen der Bürger zu prüfen.

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Steuerhoheit als Bestandteil der Finanzhoheit steht den Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze im Rahmen einer eigenverantwortlichen Haushaltsbewirtschaftung ein weiter Entschließungsspielraum zu, der nach geltender Rechtsprechung seine Grenzen lediglich in den allgemeinen Grundsätzen des Haushalts- und Steuerrechts findet.

Da alle aktuellen Entscheidungen zum Haushaltsausgleich von der Stadt im Rahmen ihres verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Selbstverwaltungsrechts getroffen wurden, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-13177-00
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation des Petenten. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm

jedoch nicht möglich, ihm aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld I zu einer Befreiung von dem Rundfunkbeitrag zu verhelfen.

Über die Härtefallregelung ist es jedoch möglich, gerade in solchen Fällen eine soziale Ungerechtigkeit auszugleichen, in denen aufgrund besonderer Umstände nur deshalb keine Sozialleistungen gewährt werden, weil die Einkünfte die Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten.

Der Petitionsausschuss kann dem Petenten daher nur empfehlen, sich zur weiteren Beratung in diesem Zusammenhang an die Beratungsstelle der Verbraucherzentrale in Köln, www.vz-nrw.de/beratung-rundfunkbeitrag (Tel. 0211-3809260), zu wenden.

Zur weiteren Information, erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 10.05.2016.

16-P-2016-13178-00
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.05.2016.

16-P-2016-13179-00
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation des Petenten. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch nicht möglich, ihm zu einer Befreiung von dem Rundfunkbeitrag allein wegen geringen Einkommens zu verhelfen.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe mögliche Ansprüche auf die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung prüfen zu lassen. Mit einem entsprechenden Bescheid kann er dann von dem Rundfunkbeitrag befreit werden, auch wenn er auf die Auszahlung der Sozialleistung verzichtet.

Sollte der Antrag auf Grundsicherung mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Einkünfte des Petenten um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags (17,50 Euro) über der Bedarfsgrenze liegen, müsste die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht aufgrund der Härtefallregelung gewährt werden.

Zur weiteren Information erhält Herr B. eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 06.05.2016.

16-P-2016-13181-00

Ausbildungsförderung für Studenten

Die Verfahrensweise und Entscheidungen des Studierendenwerks Dortmund in der Ausbildungsförderungsangelegenheit des Sohnes des Petenten entsprechen der Sach- und Rechtslage und sind daher nicht zu beanstanden. Ein Fehlverhalten ist dem Amt für Ausbildungsförderung nicht vorzuwerfen. Dem Petitionsausschuss ist es daher leider nicht möglich, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 15.04.2016.

16-P-2016-13186-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Vom Verlauf zweier staatsanwaltschaftlicher Verfahren sowie von den Gründen, aus denen jeweils die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt wurde und die von dem Petenten hiergegen gerichteten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind, wurde Kenntnis genommen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-13192-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Aufgrund der Entwicklung der Flüchtlingszahlen seit Mitte des vergangenen Jahres ist die Stadt, wie alle anderen Kommunen in Nordrhein-Westfalen, verpflichtet, zusätzliche Kapazitäten zur Unterbringung der ihr von der Bezirksregierung zugewiesenen Flüchtlinge zu schaffen. Hierzu eignen sich im städtischen Eigentum befindliche, bereits erschlossene Grundstücke ohne konkrete Nutzung in besonderem Maße. Für den Bereich der Konrad-Thomas-Straße sieht der Bebauungsplan für die in Rede stehende Freifläche eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung „Schule“ vor. Der Bedarf an dem Schulstandort besteht allerdings aktuell nicht.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 einstimmig beschlossen, auf der etwa 9.000 qm großen Freifläche zeitlich befristet neue Wohncontainer für die Unterbringung von Flüchtlingen zu errichten. Eine Erweiterung ist bei Bedarf vorgesehen. Bei der geplanten Baumaßnahme soll eine Rasenfläche für Ballspiele eingeplant werden.

Im Nachgang zu der Sitzung des Stadtrats hat die Verwaltung am darauffolgenden Tag die Anwohner im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die geplante Maßnahme informiert.

Der Petitionsausschuss erkennt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kein rechtswidriges Handeln des Bürgermeisters der Stadt.

16-P-2016-13193-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt

unterrichtet. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die zuständige Staatsanwaltschaft die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet hat, wie sich deren Dauer berechnet und weshalb sie davon ausging, dass der Petent seinen Antrag auf Tilgung der Geldstrafe durch Ableistung freier Arbeit zurückgenommen hatte.

Der Petitionsausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft nunmehr beabsichtigt, den zur Durchführung der freien Arbeit zuständigen Ambulanten Sozialen Dienst mit der Abwicklung von freier Arbeit zwecks Tilgung der gegen den Petenten verhängten Gesamtgeldstrafe zu beauftragen.

16-P-2016-13226-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Eine Einbürgerung des Petenten kommt zurzeit bereits deshalb nicht in Betracht, weil kein Antrag vorliegt. Zudem ist der achtjährige rechtmäßige Inlandsaufenthalt als Voraussetzung für eine Einbürgerung nicht gegeben. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen ist die Verkürzung des Inlandsaufenthalts auf sechs Jahre möglich.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich mit der Einbürgerungsbehörde der Stadt Köln in Verbindung zu setzen, um sich individuell beraten zu lassen und die Möglichkeit einer vorzeitigen Einbürgerung zu erörtern.

16-P-2016-13311-00

Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Eine Überprüfung der von den Petenten beanstandeten Entscheidungen des Amtsgerichts ist dem Petitionsausschuss

wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Soweit die Petenten rügen, dass die Korrektur im Grundbuch zehn Monate gedauert habe, ist dies weder zutreffend noch dem Amtsgericht zuzurechnen. Der Antrag der Petenten, das Grundbuch im erbetenen Sinne zu berichtigen, ist am 19.11.2013 gestellt worden. Mit Schreiben vom 25.11.2013 hat das Grundbuchamt darauf hingewiesen, dass es u. a. an der notwendigen Abgeschlossenheitsbescheinigung fehle. Die bestehenden Unklarheiten konnten von den Petenten im Ergebnis erst am 25.03.2014 beseitigt werden. Die erbetene Korrektur erfolgte daraufhin am 26.03.2014.

Soweit sich die Petenten auch gegen die Verfahrensführung in einem landgerichtlichen Verfahren wenden, ist dem Petitionsausschuss ebenfalls eine Überprüfung aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter verwehrt. Zum Kernbereich der geschützten richterlichen Unabhängigkeit gehören - sofern Äußerungen nicht die Grenze zum Missbrauch überschreiten und dem Bereich des „verbalen Exzesses“ zuzuordnen sind (was vorliegend nicht der Fall ist) - auch die Leitung der mündlichen Verhandlung einschließlich der Erörterung der Sach- und Rechtslage. Soweit die Petenten rügen, dass ein Vergleichsschluss nicht zustande gekommen ist, liegt dies nicht in der Hand der Kammer, sondern ist vielmehr von der Mitwirkung beider Parteien abhängig.

Auch soweit das notarielle Handeln gerügt wird, besteht kein Anlass zu Maßnahmen. Den zum Verlauf des Beurkundungstermins erhobenen Vorwürfen ist der betroffene Notar im Rahmen einer dienstlichen Stellungnahme entgegengetreten. Insbesondere hat er der Annahme widersprochen, eine persönliche Verbindung mit dem Vertragspartner der Petenten gehabt zu haben. Eine weitergehende Sachverhaltsaufklärung erscheint weder möglich noch geboten. Dabei ist nicht zuletzt zu berücksichtigen, dass auch das Handeln der Notarinnen und Notare grundsätzlich durch die in § 1 der Bundesnotarordnung normierte Unabhängigkeit vor staatlicher Einflussnahme geschützt ist. In den Schutzbereich dieser Unabhängigkeit fällt auch die in jedem Einzelfall von den Notarinnen und Notaren zu beantwortende Frage nach dem jeweiligen

Gebührensschuldner. Eine Überprüfung der Kostenrechnung kann nur in einem dafür vorgesehenen gerichtlichen Verfahren erfolgen, sofern nicht - wie hier zugunsten der Petenten geschehen - eine einvernehmliche Lösung gefunden wird.

16-P-2016-13315-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Mit ihrer Petition moniert die Petentin Kostenrechnungen für mehrere Beschwerdeverfahren und begehrt den Erlass, die Niederschlagung und gegebenenfalls die Rückerstattung der Kosten.

Anhaltspunkte dafür, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Erlass der Kosten gemäß § 123 Abs. 3 des Justizgesetzes vorliegen, sind nicht erkennbar.

Es kann der Petentin nur empfohlen werden, mit der zuständigen Gerichtskasse eine Vereinbarung über die Zahlung von Raten oder die Gewährung einer Stundung zu treffen.

16-P-2016-13321-00

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung bereits eine automatisierte und zeitnahe Versendung von schriftlichen Eingangsbestätigungen praktiziert. Der Ausgang des vom Petenten angestrebten Schiedsverfahrens bleibt insofern abzuwarten.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Verfahrensänderungen zur Prüfung der Altersvorsorgezulage verweist der Ausschuss auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme des Finanzministeriums (FM) vom 02.05.2016.

Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er derzeit nicht. Er bittet die Landesregierung (FM), ihm über den Ausgang des Schiedsverfahrens zu berichten.

16-P-2016-13334-00

Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuermessbetrag wird auf Grundlage des sog. Gewerbeertrags ermittelt. Ausgangsgröße für den Gewerbeertrag ist nach dem Gewerbesteuergesetz (GewStG) der Gewinn. Bei gewerblich tätigen Personengesellschaften (sog. Mitunternehmerschaften) wird auf den „Gesamtgewinn“ aller Gesellschafter abgestellt. Der Gewerbeertrag wird bei Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften um einen Freibetrag von 24.500 Euro gekürzt. Zweck der Regelung ist die typisierende Berücksichtigung eines fiktiven Unternehmerlohns.

Bei Mitunternehmerschaften kann der Freibetrag nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nur einmal abgezogen werden. Das gilt auch dann, wenn mehrere Gesellschafter für die Mitunternehmerschaft tätig sind. Der Zusammenschluss von zwei Unternehmern in einer Mitunternehmerschaft führt daher regelmäßig zu einer höheren Gewerbesteuer im Vergleich zu der Situation, dass die Beteiligten jeweils ein selbständiges Einzelunternehmen betreiben. Allerdings wird diese Mehrbelastung dadurch abgemildert, dass bei der Einkommensteuer eine höhere Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte berücksichtigt wird. Das heißt: Der höheren Gewerbesteuerfestsetzung auf Ebene der Mitunternehmerschaft steht zumeist eine niedrigere Einkommensteuerfestsetzung der Beteiligten gegenüber.

Voraussetzung für das Vorliegen einer gewerbsteuerpflichtigen Mitunternehmerschaft ist, dass die beteiligten Gemeinschaftler gemeinsam eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Hiervon ist bei einem Zusammenschluss in einer GbR in der Regel auszugehen. Demnach wurde im Fall der JK-GbR im bisherigen Verfahren nicht weiter problematisiert, ob der Petent und Herr K. gemeinsam eine gewerbliche Tätigkeit in Form einer Mitunternehmerschaft ausgeübt haben.

Zwischenzeitlich hat das Finanzamt diesen Aspekt überprüft. Aufgrund der besonderen Aufgabenverteilung zwischen dem Petenten und Herrn K., wonach die Taxifahrzeuge als getrennte Teilbetriebe geführt werden, ist das Finanzamt dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen einer Mitunternehmerschaft nicht erfüllt sind. Mit Blick auf die getrennte Abrechnung der Betriebseinnahmen und -ausgaben fehlt es insbesondere an einer gemeinsamen

Gewinnerzielungsabsicht, so dass keine gemeinsam ausgeübte gewerbliche Tätigkeit vorliegt.

Das Finanzamt wird die Bescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte daher in Kürze aufheben. Gleiches gilt für die Bescheide über die Festsetzung der Gewerbesteuermessbeträge gegenüber der JK-GbR.

Die Stadt Köln wird anschließend auch die Festsetzung der Gewerbesteuer gegenüber der JK-GbR aufheben. Der Petition wird damit im Ergebnis entsprochen.

In Bezug auf die vom Petenten angesprochenen Vollstreckungsmaßnahmen der Stadt Köln bei der Erhebung der Gewerbesteuer hat die Prüfung ergeben, dass die Entscheidungen und Vorgehensweisen der Stadt nicht zu beanstanden sind.

16-P-2016-13337-00 Rentenversicherung

Die Gewährung einer Rentenzahlung ist an gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzungen geknüpft. Nach den derzeitigen Feststellungen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland erfüllt die Petentin die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung aktuell jedoch nicht. Für einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung müssen u. a. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre (36 Kalendermonate) mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sein. Im maßgeblichen Zeitraum kann die Petentin keinen einzigen Kalendermonat mit Pflichtbeiträgen vorweisen. Ein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung kann daher nicht geltend gemacht werden.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland wertet die eingereichte Petition als Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid vom 14.10.2015. Der Petentin wird damit noch einmal die Möglichkeit eingeräumt, zu den bestehenden Lücken im Versicherungsverlauf Stellung zu nehmen und ggf. weitere Zeiten geltend zu machen. Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt daher zunächst abzuwarten.

16-P-2016-13339-00 Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen des Petenten, ihm die Beitragsforderung für Dezember 2015 und Januar 2016 zu erlassen, ist entsprochen worden.

16-P-2016-13342-00 Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die gerichtliche Sachbehandlung im Übrigen ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-13343-00 Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat dabei von dem Verlauf und dem Ausgang der mit der Petition angesprochenen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Kenntnis genommen und sich darüber informiert, dass die in einigen Verfahren angebrachten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Der Leitende Oberstaatsanwalt hat eine Überprüfung der Sachbehandlung in sämtlichen mit der Petition angesprochenen Verfahren veranlasst, die sich auch darauf erstrecken wird, ob dem Petenten weitere Bescheide zu erteilen sind und ob sein Vorbringen als (nicht förmliche) Beschwerde gegen die Einstellung bestimmter Verfahren zu werten ist.

Das Vorbringen des Petenten wird im Rahmen der Prüfungen zu dem Verfahren 922 Js 1376/16 Staatsanwaltschaft Wuppertal ebenfalls Berücksichtigung finden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2016-13345-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von fünf Petenten geprüft.

Die Entscheidung der Bezirksregierung, für die Kinder der Petenten ein Gymnasium als Ort der sonderpädagogischen Förderung zu bestimmen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Bezirksregierung hat es den Petenten dabei freigestellt, die Kinder stattdessen an einer circa 8 km entfernten Sekundarschule oder einer circa 15 km entfernten Verbundschule anzumelden.

Die Landesregierung (Ministeriums für Schule und Weiterbildung) hat angekündigt, das Gymnasium werde durch die Schulaufsicht bei der Umsetzung der Inklusion weiter begleitet und beraten.

Inzwischen wurden vier der fünf Kinder der Petenten an dem in Rede stehenden Gymnasium angemeldet.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, ihn bis zum 30.06.2016 über den Verlauf des Schulanmeldung-Verfahrens des fünften Kindes zu informieren.

16-P-2016-13347-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent reiste am 07.09.2015 in das Bundesgebiet ein. Seinen Asylantrag vom 17.11.2015 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als offensichtlich unbegründet ab. Am 27.01.2016 lehnte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen den Antrag auf Eilrechtsschutz ab. Die ebenfalls eingereichte Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Der Petent ist somit vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Petition stützt sich auf die Geltendmachung zielstaatsbezogener Abschiebehindernisse, die schon Gegenstand des Asylverfahrens und des Gerichtsverfahrens waren. An die Entscheidungen des BAMF und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden und zwar auch hinsichtlich der getroffenen Feststellungen zu den zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen kann der Petent nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ein Aufenthaltsrecht kann nicht aufgrund der zurzeit bestehenden Passlosigkeit hergeleitet werden, da dem Petenten Mitwirkungshandlungen bei der Passbeschaffung nicht nur möglich, sondern auch zumutbar sind.

Der Petent hat zwischenzeitlich gegenüber der Ausländerbehörde schriftlich erklärt, freiwillig aus dem Bundesgebiet ausreisen zu wollen. Dies wird dem Petenten auch empfohlen. Sofern er seiner Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommt, hat er mit seiner Rückführung zu rechnen.

16-P-2016-13350-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

Soweit die Beanstandungen des Petenten die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlungen betreffen, war die bereits Gegenstand der Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 31.05.2005 (Petition Nr. 13/18371) bzw. 28.04.2009 (Petition Nr. 14-P-2008-18588-00). Bei diesen Beschlüssen muss es verbleiben.

Im Übrigen hat der Ausschuss von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Petenten mit Schreiben vom 04.02.2016 (931 AR 35/16) strafrechtliche Ermittlungen abgelehnt hat. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist diesbezüglich ebenfalls nicht zu beanstanden.

16-P-2016-13352-00
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Grenzständige bzw. grenznahe Terrassenüberdachungen müssen eine Gebäudeabschlusswand gemäß § 31 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) gegenüber der Nachbargrenze haben. Dies gilt auch für Markisen auf einer Stützkonstruktion, die mit verschiebbaren Glaselementen erweitert werden kann. Die Voraussetzungen für eine Abweichung nach § 73 BauO NRW von den Anforderungen des § 31 BauO NRW liegen nicht vor.

Im Rahmen der anstehenden Novellierung der Landesbauordnung ist beabsichtigt, § 31 dahingehend zu ändern, dass keine Gebäudeabschlusswände bei Terrassenüberdachungen erforderlich sind. Das derzeit geltende Recht ist bis zum Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung der Landesbauordnung anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-13357-00
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich im Hinblick auf die Forderungen des Petenten über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-13364-00
Bauordnung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass dem Petenten keine Baugenehmigung für die Wohnnutzungen in dem in Rede stehenden Gebäude in Aussicht gestellt werden kann.

Das Vorhaben liegt in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet. Nach § 8 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung können hier ausnahmsweise nur Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen

werden. Die Nutzung von Räumen zu sonstigen Wohnzwecken widerspricht daher den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dieser Widerspruch kann auch nicht im Wege einer Befreiung nach § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuchs ausgeräumt werden, weil hierdurch die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Absicht der Stadt Münster gegen die weitere Vermietung von Räumen und Wohnungen in dem Gebäude ordnungsbehördlich vorzugehen, ist daher nicht zu beanstanden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-13369-00
Besoldung der Beamten
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Anliegen des Petenten hinsichtlich der irrtümlich nicht berücksichtigten Praxis- und Fremdlaborkosten zwischenzeitlich durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) entsprochen wurde und die Beihilfenachzahlung erfolgt ist.

Die gebührenrechtlichen Entscheidungen des LBV entsprechen dem geltenden Recht und sind daher nicht zu beanstanden.

16-P-2016-13374-00
Recht der sozialen Entschädigung bei
Gesundheitsschäden

Die von der Petentin geforderte Zuständigkeitsänderung in den Fällen, in denen die Trägerschaft über eine Einrichtung, in der Gewalttaten erfolgt sein sollen, und die Zuständigkeit für die Bearbeitung eines Antrags nach dem Opferentschädigungsgesetz wegen dieser Gewalttaten bei derselben Institution liegen, ist rechtlich nicht möglich und tatsächlich auch nicht notwendig. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-13376-00
Rentenversicherung

Trifft eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, ist die Rente nur insoweit zu zahlen, als sie zusammen mit der Leistung aus der Unfallversicherung den maßgebenden Grenzbetrag nicht überschreitet. Bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge ist von der Unfallrente ein der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag abzusetzen.

Diese Regelung stellt sicher, dass sich ein Teil der Verletztenrente aus der Unfallversicherung entsprechend dem vom Unfallversicherungsträger ermittelten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nicht rentenmindernd auswirkt. Die abzusetzende Grundrente richtet sich nach dem Grad der Schädigungsfolgen, dessen Wert mit dem der Verletztenrente zugrunde liegenden Grad der MdE (hier 25 Prozent) identisch ist. Der bei Frau J. nach dem Schwerbehindertenrecht festgestellte Grad der Behinderung (GdB) von 100, der grundsätzlich auch unabhängig von einem Arbeitsunfall oder einer berufsbedingten Erkrankung bestehen kann, sowie die zusätzlichen Nachteilsausgleichstatbestände „G“ und „B“ haben dagegen keinen Einfluss auf die Ermittlung des abzusetzenden Freibetrags.

Die zuletzt mit Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Rheinland vom 14.12.2015 nochmals dargestellte Rentenberechnung ist nicht zu beanstanden. Die Altersrente für langjährig Versicherte der Petentin wird in gesetzlicher Höhe gezahlt.

16-P-2016-13385-00
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss bedankt sich für die sehr persönliche Schilderung und die Einreichung der Petition.

Er hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Die vorgetragenen Forderungen der Petentin in Bezug auf Veränderungen im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) werden in die Beratungen zum laufenden

Novellierungsverfahren für das PsychKG einfließen. Der Ausgang der parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

Der Ausschuss überweist die Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

16-P-2016-13387-00
Wasser und Abwasser

Der Petent sorgt sich um das Trinkwasser und beklagt, dass die Qualität des Grundwassers noch nie so schlecht war. Er vertritt die Auffassung, dass das Grundwasser durch die erhöhte Aufbringung von Gülle akut gefährdet ist, da hierdurch Nitrate und Medikamentenrückstände aus der Massentierhaltung in den Boden gelangen und auf diesem Wege das Grundwasser verunreinigt wird.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) berichten lassen. Die Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 03.05.2016 erklärt, dass in allen Wasserwerken im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster der Nitratgrenzwert von 50 mg/l ohne diesbezügliche Aufbereitung sicher eingehalten wird. Eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwassergewinnung ist daher im Regierungsbezirk nicht zu befürchten.

Darüber hinaus wird die Petition an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material überwiesen.

Der Petent erhält eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des MKULNV.

16-P-2016-13388-01Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die weiteren Eingaben der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 05.04.2016 verbleiben.

16-P-2016-13398-00Hilfe für behinderte Menschen

Die bisherigen ablehnenden Entscheidungen zur Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) sind nach der Aktenlage nicht zu beanstanden. Es bleibt abzuwarten, ob sich im sozialgerichtlichen Verfahren, auf das der Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine günstigere Beurteilung erlauben.

16-P-2016-13406-00Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Wegen der strukturellen Unterschiede zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung ist ein direkter Vergleich dieser beiden Alterssicherungssysteme nicht möglich.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.04.2016.

16-P-2016-13416-00Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Der für den angesprochenen Streckenabschnitt der L 85 zuständige Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen nimmt derzeit die Bauvorbereitungen für eine Fahrbahnsanierung vor. Die Schadstelle wird voraussichtlich noch in diesem Jahr beseitigt. Bis zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme wird der Streckenbereich durch die zuständige Straßenmeisterei beobachtet, um dafür zu sorgen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.

16-P-2016-13424-00Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen sind im Gesetz über Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NRW) aufgelistet. Feiertage stehen unter besonderem verfassungsrechtlichen Schutz, der durch die Normen des Feiertagsgesetzes konkretisiert wird.

Die Einführung neuer Feiertage setzt einen umfangreichen politischen Prozess zur Bewertung der aktuellen gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des zu prüfenden Feiertags voraus. Soweit sich durch die Einführung eines Feiertags die Zahl der gesetzlichen Feiertage erhöht, also nicht ein anderer gesetzlich normierter Feiertag an seiner Stelle gestrichen wird, sind auch die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen, auch wenn diese im Fall des 29. Februar nur in Schaltjahren zum Tragen kommen. Vor einer Änderung des Feiertagsgesetzes NRW wären daher wegen des aus dem Feiertagsschutz folgenden Beschäftigungsverbots sowie der Verpflichtung zur Lohnfortzahlung die wirtschaftspolitischen Interessen an einer Finanzierung dieser arbeitsfreien Tage in einem intensiven Prozess abzuwägen.

Dem Vorbringen der Petenten, dass die Arbeitnehmer alle vier Jahre einen ganzen Tag

zusätzlich arbeiten, ohne dafür Lohn oder Gehalt zu bekommen, ist zu entgegnen, dass die Verteilung von Arbeitstagen und arbeitsfreien Tagen aufgrund von Kalendereffekten (bewegliche Feiertage) ohnehin jährlichen Schwankungen unterworfen ist. Diese Schwankungen sind hinzunehmen.

16-P-2016-13428-00

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage eingehend auseinandergesetzt, einen einstimmigen Beschluss gefasst und spricht der Familie sein tief empfundenes Beileid zum Tode des Sohnes aus.

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass hier unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalls eine Gewährung der Beihilfen angezeigt ist. Die beantragten Maßnahmen sind ihrer Art und ihrem Umfang nach angemessen und beinhalten keine zusätzliche Kostenbelastung des Landes, da sie auch in jeder anderen Klinik anfallen würden. Aus diesem Grund hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung mit der Landesregierung (Finanzministerium - FM) durchgeführt, um die Gründe für die bisherige Ablehnung der Beihilfen zu eruieren. Die dort vorgetragene Argumentation der Vertreter der Landesregierung, im Wesentlichen die Sorge vor der Schaffung eines sog. Präzedenzfalles, hat den Ausschuss hingegen nicht überzeugt.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung (FM) inzwischen eine Beihilfengewährung für die geplante Mutter-Vater-Kind-Maßnahme zumindest für die Petentin zugesagt hat. Er äußert aber sein Unverständnis darüber, dass das FM diese unter den Vorbehalt einer amtsärztlichen Untersuchung stellt, da den Petenten im Rahmen der Antragstellung durch die Bezirksregierung mitgeteilt wurde, dass ein fachärztliches Attest ausreichend sei.

Vor dem Hintergrund, dass die geplante Familienmaßnahme für die Petentin einerseits und ihre minderjährigen Töchter andererseits medizinisch identisch ist, bleibt es für den Petitionsausschuss unverständlich, warum demgegenüber eine Beihilfengewährung bezüglich der Kinder weiterhin abgelehnt wird.

Der Petitionsausschuss hält es daher für dringend geboten, dass die Landesregierung

aus den im Rahmen der Erörterung dargelegten Gründen ihre Entscheidung noch einmal überdenkt und die im Erörterungsverfahren benannten Argumente in ihrer Entscheidung berücksichtigt. Dies sollte kurzfristig geschehen, da die Therapiemaßnahme zeitlich unmittelbar bevorsteht und die eingetretene zeitliche Verzögerung auch auf die - vom FM eingeräumte - missverständliche Verwendung von Textbausteinen im Bescheid der Beihilfestelle zurückzuführen ist. Die Durchführung der Maßnahme in der von der Familie gewünschten Klinik ist dabei insbesondere vor dem Hintergrund angezeigt, dass eine Überprüfung durch den Petitionsausschuss ergeben hat, dass sämtliche vom Finanzministerium als Alternative genannten Kliniken die hier in Betracht kommende Therapiemaßnahme entweder gar nicht oder zumindest nicht mehr innerhalb dieses Jahres anbieten und eine Klinik sogar ausdrücklich auf die von der Petentin gewünschte Klinik und deren Fachlichkeit verweist.

Der Petitionsausschuss empfindet die Betreuung und Beratung der Familie in ihrer schweren Ausnahmesituation durch den Dienstherrn, das Land Nordrhein-Westfalen, insgesamt als unzureichend und nicht der gebotenen Fürsorgepflicht entsprechend.

Die Landesregierung (FM) wird gebeten, über den Fortgang des Verfahrens zeitnah zu berichten. Dieser Beschluss ergeht insoweit als Zwischenbescheid.

16-P-2016-13432-00

Arbeitsförderung Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Das Jobcenter hat die Höhe der gewährten zusätzlichen Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs wie Bedarfe für die Unterkunft, Renovierungskosten und ein Darlehen für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen nach Einschaltung des Außendienstes und einem Hausbesuch richtig festgestellt. Die Bewilligung dieser Leistungen durch das Jobcenter in der vorgenommenen Höhe ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Über den Antrag auf Gewährung eines Darlehens zur Übernahme von Gas- und Stromschulden konnte das Jobcenter bislang

nicht entscheiden, weil die Petentin die vom Jobcenter zur weiteren Bearbeitung des Darlehensantrags angeforderten Unterlagen (Schlussrechnung für Strom und Gas sowie den aktuellen Abnehmervertrag) noch nicht vorgelegt hat.

Die Gassperrung durch den Energieversorger ist berechtigt. Die Petentin hat fast 1.000 Euro Schulden aus der Gaslieferung. Daneben sind für bezogenen Haushaltsstrom Schulden von ungefähr 300 Euro aufgelaufen. Der Energieversorger hat die einschlägigen Bestimmungen der Gasgrundversorgungsverordnung in Bezug auf Zahlungsverzug, Mahnung und Sperrung beachtet. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, auf das Energieversorgungsunternehmen hinsichtlich der Zahlungsrückstände zuzugehen.

Im Übrigen werden keine Anhaltspunkte für kartellrechtlich relevantes oder missbräuchliches Handeln des Energieversorgers gesehen.

16-P-2016-13434-00

Ausländerrecht

Der Petent hat die Bundesrepublik Deutschland freiwillig verlassen, um mit einem Visum zur Familienzusammenführung legal wieder einzureisen.

16-P-2016-13442-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Petition geprüft.

Er sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen, denn eine Beurteilung des Auflösungsverfahrens ist erst im Anschluss an die abschließende Genehmigungsentscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW möglich.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW), ihn über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 12.05.2016.

16-P-2016-13444-00

Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat der Eingabe von Herrn W. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petent ist über die Durchführung einer Studie entsprechend dem Medizinproduktegesetz informiert worden. Dies ist durch die von ihm unterschriebene Einwilligungserklärung belegt.

Das von dem Petenten unterschriebene Datenverarbeitungsformular stellt auch nach Auffassung des Petitionsausschusses keine „vertragsrechtliche Vereinbarung“ mit dem Herz- und Diabeteszentrum Bad Oeynhausen dar.

Aus fachlicher Sicht wurden keine Verstöße festgestellt.

16-P-2016-13446-00

Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13447-00

Versorgung der Beamten

Anliegen der Petentin ist es, dass Einkünfte, die Rentnerinnen und Rentner im Rahmen ihrer Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen erzielen, nicht auf die gesetzliche Rente angerechnet werden. Sie möchte eine Gleichstellung mit pensionierten Beamtinnen und Beamten erreichen, deren Einkünfte aus der Flüchtlingsarbeit bis Ende 2017 nicht auf die beamtenrechtliche Versorgung angerechnet werden.

Die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen - im Unterschied zum Versorgungsrecht der Landesbeamten - der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Das Land kann hierauf keinen Einfluss nehmen.

Die Petition wird daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13462-00
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, den Antrag auf Gewährung von Leistungen in Form einer Kraftfahrzeughilfe mangels der dafür erforderlichen persönlichen Voraussetzungen abzulehnen, entsprach den medizinischen Feststellungen. Es bleibt abzuwarten, ob sich im sozialgerichtlichen Verfahren, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine andere Beurteilung erlauben.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) wird gebeten, das Ergebnis des sozialgerichtlichen Verfahrens mitzuteilen.

16-P-2016-13495-00
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, in der Angelegenheiten weiter tätig zu werden.

Ein unter dem Namen Persistent Surveillance Systems (PSS) geführtes System ist in Nordrhein-Westfalen nicht bekannt. Aufgrund der in englischer Sprache verfassten Erläuterung zum PSS ist eine weitergehende Befassung mit dem Anliegen nicht möglich.

16-P-2016-13497-00
Wasser und Abwasser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-13498-00
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-13503-00
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-13509-00
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-13519-00
Straßenverkehr

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Beschluss vom 25.02.2016, der dem Petenten mit Schreiben vom 03.03.2016 nebst Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zur Kenntnis gereicht wurde, sein Petitionsverfahren für beendet erklärt.

Der nordrhein-westfälische Petitionsausschuss hat sich zu dem Beschluss des Deutschen Bundestags von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) berichten lassen. Er sieht aufgrund der zutreffenden Sachstandsdarstellung der Beschlussempfehlung und eigener Einschätzungen, die auch mit der Auffassung des Städtetags Nordrhein-Westfalens korrelieren, zurzeit keine Notwendigkeit für die Durchführung eines weiteren Modellversuchs zur Erprobung von Count-Down-Systemen an Lichtsignalanlagen. Im Übrigen wäre dies eine vornehmliche Aufgabe des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur respektive der Bundesanstalt für Straßenwesen, da es sich hierbei um eine generelle Frage der Zweckdienlichkeit einer erweiterten technischen Ausstattung von Lichtsignalanlagen handelt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (MBWSV) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-13524-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau T. geprüft. Er sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin, das darauf gerichtet ist, die schweizerische Fachmaturität generell als Fachhochschulreife anzuerkennen, zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass Anerkennungsentscheidungen der aufnehmenden Hochschulen bzw. der

Zeugnisanerkennungsstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf nur auf der Grundlage bestehender Beschlüsse der Kultusministerkonferenz erfolgen können.

Nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Weiterbildungskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg) ist mit einer durch die Bezirksregierung Köln bescheinigten Fachoberschulreife der Eintritt in das erste Semester eines Abendgymnasiums mit dem Ziel der Allgemeinen Hochschulreife möglich.

Eine Einstufung in höhere Semester kann unter gewissen Voraussetzungen - wie beispielsweise eines erfolgreich absolvierten Einstufungstests - erfolgen. Hierzu wird der Petentin empfohlen, ein Beratungsgespräch an einem Abendgymnasium zu führen.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) wird gebeten, bei der KMK initiativ zu werden, um die schweizerische Fachmaturität als Fachhochschulreife anzuerkennen.

16-P-2016-13541-00

Strafvollzug

Frau D. verbüßt in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Willich II eine Freiheitsstrafe. Der Gesundheitszustand der 78-jährigen Gefangenen ist desolat. Bei ihr wurde ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 festgestellt und es besteht erhebliche Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe I).

Der Bevollmächtigte beklagt, die Gefangene werde in der JVA nicht angemessen medizinisch versorgt. Er stellt ihre Haftfähigkeit infrage und regt die Gewährung eines Gnadenerweises an.

Obwohl die Anstalt dies unterstützt hat, wurde die Gewährung einer Haftunterbrechung durch die Staatsanwaltschaft abgelehnt. Das zuständige Gnadengericht lehnte die Gewährung eines Gnadenerweises ab.

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die angemessene medizinische Versorgung von Frau D. in der JVA Willich II gewährleistet ist.

In Kürze wird für die Gefangene ein Vollzugsplan erstellt. Die Konferenz wird darüber beraten und entscheiden, ob ihre Unterbringung im offenen Vollzug verantwortet

werden kann. Es ist davon auszugehen, dass dieser Maßnahme zugestimmt wird. Durch die Unterbringung im offenen Vollzug wird es möglich sein, die eingeschränkte Alltagskompetenz der Gefangenen stärker als bisher zu berücksichtigen. Es besteht dort Barrierefreiheit. Die Verrichtung der Grundpflege kann durch einen ambulanten Pflegedienst oder durch Familienangehörige wahrgenommen werden.

Eine Rechtsverletzung der Gefangenen durch die JVA oder die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde ist nicht zu erkennen.

Allerdings stellt sich über den Einzelfall hinaus die Frage, wie der Frauenvollzug auf vergleichbare Fälle vorbereitet ist.

Für den Männervollzug gibt es in der JVA Hövelhof eine Pflegeabteilung. Die Pflegeabteilung ist zuständig zur Aufnahme von männlichen erwachsenen Gefangenen, bei denen Untersuchungs- oder Strafhaft bzw. Sicherungsverwahrung auf Anordnung eines nordrhein-westfälischen Gerichts bzw. einer nordrhein-westfälischen Strafvollstreckungsbehörde zu vollstrecken ist. Die Gefangenen müssen ihren Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt in Nordrhein-Westfalen haben. Weitere Voraussetzung ist, dass sie infolge ihres körperlichen Zustandes stationärer pflegerischer Betreuung, aber nicht ständiger ärztlicher Behandlung bedürfen, darunter fallen insbesondere chronisch Kranke, Versehrte und aus Altersgründen gesundheitlich erheblich eingeschränkte Gefangene.

Eine vergleichbare Einrichtung für Frauen steht im Justizvollzug des Landes nicht zur Verfügung.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, sich mit der Problematik zu befassen und nach Lösungen zu suchen.

Die Petition wird an den Rechtsausschuss und die Vollzugskommission im Rechtsausschuss als Material überwiesen.

16-P-2016-13542-00

Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, die beantragte Rente wegen Erwerbsminderung zunächst abzulehnen, entsprach den medizinischen Feststellungen. Es bleibt abzuwarten, ob sich im sozialgerichtlichen Verfahren, auf das der

Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine günstigere Beurteilung erlauben.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Anliegen der Petentin nicht entsprechen zu können.

Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) ihm das Ergebnis nach Abschluss des sozialgerichtlichen Verfahrens mitzuteilen.

16-P-2016-13554-00
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage der Petition unterrichtet.

Der Wegfall der Kürzung nach § 37 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) ist erst ab dem 1. des Folgemonats nach Antragstellung möglich. Diese Regelung nach § 37 in Verbindung mit § 34 VerAusglG lässt keinen Ermessensspielraum zu.

Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.04.2016.

16-P-2016-13556-00
Rentenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-13570-00
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat, soweit es um die Kosten der Unterkunft geht, die Sach- und Rechtslage geprüft. Er stellt fest, dass die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind. Ein Erlass von der Rückzahlungspflicht des Guthabens aus der Betriebskostenabrechnung 2014 in Höhe von 479,52 Euro ist nicht möglich.

Der Aufrechnungsbescheid vom 11.02.2016 ist bestandskräftig. Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern den Vorgaben aus dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs entsprechend die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift. Das Guthaben ist in dem Monat nach der Rückzahlung bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Der Erstattungsbetrag ist aufzurechnen. Die Petentin hätte im Juli 2015 den Zufluss des Guthabens als Änderung in den Verhältnissen anzeigen müssen und nicht ausgeben dürfen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-13570-01
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13579-00
Hilfe für behinderte Menschen

Die Erhöhung der Eigenbeteiligung für die Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis ist Folge der in der bundesgesetzlichen Vorgabe des § 145 Absatz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs enthaltenen Anpassungsklausel. Die Höhe des Betrags entspricht der Sach- und Rechtslage.

Soweit sich die Petentin gegen die bundesgesetzliche Regelung wendet, wird eine Kopie der Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13587-00
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe von Frau P. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Dem Anliegen der Petentin, das von ihr erworbene International Baccalaureate (IB) als Allgemeine Hochschulreife (Abitur) und damit direkte Hochschulzugangsberechtigung anzuerkennen, kann nicht zum Erfolg verholfen werden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Anerkennungsentscheidungen der Zeugnisanerkennungsstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf nur auf der Grundlage bestehender Beschlüsse der Kultusministerkonferenz erfolgen können.

Es bestehen jedoch zwei Möglichkeiten zur Erlangung einer fachbezogenen Hochschulzugangsqualifikation. Die Petentin erhält insoweit zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 10.05.2016.

Ferner wird der Petentin empfohlen, bezüglich der Ablegung der externen Feststellungsprüfung ein Beratungsgespräch mit der Bezirksregierung Köln, Dezernat 43, Rufnummer 0221/147-2572, zu führen.

Die Landesregierung (MSW) wird gebeten, die IB-Vereinbarung durch Verhandlungen zu so ändern, dass ein langjähriger Aufenthalt in einem Sprachraum eine Anerkennung der zugehörigen Sprache auch einschließt.

16-P-2016-13597-00 Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht aufgrund der Rechtslage keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 23.06.2014 wurde das Renteneintrittsalter für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Jahrgänge 1951 und 1952 von 65 Jahren auf 63 Jahren abgesenkt. Ab dem Jahrgang 1953 wird dieses Renteneintrittsalter jahrgangsweise um jeweils 2 Monate bis zum Alter von 65 Jahren erhöht.

Von einer Übertragung dieser Änderungen im Rentenversicherungsrecht auf die Beamtenversorgung wurde aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen den beiden Alterssicherungssystemen abgesehen.

Der Ausschuss überweist die Petition als Material an den Innenausschuss.

16-P-2016-13658-00 Wohngeld

Aufgrund der Petition wurde festgestellt, dass der Wohngeldstelle ein Bearbeitungsfehler unterlaufen ist. Der Landesbetrieb Information und Technik hat den Annahmeschluss für die Wohngelddaten von 10.00 Uhr auf 4.00 Uhr vorverlegt. Dies hat die Stadt nicht beachtet, so dass die von der Wohngeldstelle im März 2016 bearbeiteten Fälle nicht zum 01.04.2016 ausgezahlt werden konnten.

Die betroffenen Fälle sollten beim nächsten Rechenlauf zum 15.04.2016 berücksichtigt werden. Eine Nachzahlung des Wohngelds für die Petenten sollte daraufhin für den Monat März 2016 erfolgen. Aufgrund technischer Probleme konnten die Daten der betroffenen Wohngeldfälle jedoch auch im zweiten Rechenlauf April 2016 nicht verarbeitet und damit auch keine Wohngeldbescheide erstellt werden.

Es wurde angekündigt, dass die Stadtkasse nun in Vorausleistung tritt, so dass die Petenten das bewilligte Wohngeld für die Monate März und April schnellstmöglich im April erhalten. Die entsprechenden Wohngeldbescheide konnten jedoch erst zum 01.05.2016 erstellt werden.

16-P-2016-13675-00 Beförderung von Personen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-13725-00 Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-13735-00 Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die vom Petenten beanstandete Berechnung der festzusetzenden Einkommensteuer bei Bezug von Alterseinkünften steht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und entspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der

Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Wegen der weiteren Einzelheiten erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 10.05.2016.

16-P-2016-13736-00

Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Ein Fehlverhalten der Stadt kann nicht festgestellt werden.

Aufgrund der wesentlichen Überformung handelt es sich nach übereinstimmender Einschätzung des Denkmalpflegeamts und der Unteren Denkmalbehörde bei dem in Rede stehenden Objekt nicht um ein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Der Vorhabenträger und langjährige Eigentümer hat glaubwürdig nachgewiesen, dass eine Erhaltung und wirtschaftliche Nutzung als Pflegeheim unter den gegebenen rechtlichen Bedingungen nicht möglich ist. Auch können die zeitgemäßen, berechtigten Anforderungen der Nutzer an eine solche Einrichtung im Bestandsgebäude nicht erfüllt werden.

Die Stadt hat durch einstimmigen Ratsbeschluss deutlich gemacht, dass sie eine weitere Nutzung der Fläche zu Pflegezwecken wünscht. Bei den Planungen und im weiteren rechtlichen Verfahren wurde dem Willen der Bevölkerung nach Erhalt eines Identifikations- und Geschichtsorts im Rahmen der Möglichkeiten Rechnung getragen.

16-P-2016-13742-00

Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-13753-00

Verfassungsrecht

Zuständig für die Einrichtung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse ist gemäß Artikel 41 der Landesverfassung das Plenum des Landtags. Dieses hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Befugnisse im Parlament steht es dem Petitionsausschuss nicht zu, das Plenum mit der Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu beauftragen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb die gerichtliche Entscheidung des Landgerichts Duisburg weder überprüfen, ändern noch aufheben.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss weist klarstellend darauf hin, dass Petentinnen und Petenten sich jederzeit mit ihrem konkreten Anliegen an ihn wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung mit deren individuellen Vorbringen als möglich erscheint.

Der Petitionsausschuss spricht den Opfern des Unglücks bei der Loveparade 2010 in Duisburg und ihren Angehörigen im Namen seiner Mitglieder erneut sein tiefes Beileid aus.

16-P-2016-13765-01

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Soweit der Petent mit seinen Eingaben gesetzliche Regelungen kritisiert werden, die wie das Insolvenzrecht der Gesetzgebungskompetenz des Deutschen Bundestags unterliegen, steht es dem Petenten frei, sich insoweit mit einer gesonderten Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 03.05.2016 verbleiben.

16-P-2016-13784-00
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Hessischen Landtag überwiesen.

16-P-2016-13786-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13806-00
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Vor Ort konnte er sich mit den Beteiligten gemeinsam ein Bild von der Situation und dem Anliegen des Petenten machen.

Er stellt erfreut fest, dass der vom Petenten begehrte Einbau des Treppenlifts in dem in seinem Eigentum stehenden Mehrfamilienhaus möglich ist. Hierbei sind jedoch die dem Brandschutz dienenden Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu beachten. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Bauaufsichtsbehörden, dass eine Abweichung zur Regelung der Fluchtwegbreite nach § 73 BauO NRW im vorliegenden Fall nicht in Betracht kommt, wenn der Fluchtweg auf stellenweise 85 cm statt 100 cm Breite reduziert wird. Er begrüßt daher den Vorschlag, den Handlauf des Treppengeländers an die Innenseite der Außenwand zu versetzen und zur Mitte des Treppenhauses eine Absturzsicherung einzubauen. Aufgrund dieser Maßnahme würde eine Fluchtwegbreite von zunächst knapp 110 cm anstatt der zurzeit bestehenden 95 cm erreicht. Auch unter Berücksichtigung des einzubauenden Treppenlifts geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die Fluchtwegbreite größer ist als vor den Umbaumaßnahmen. Daher begrüßt er die Äußerung der Stadt, dass in einem solchen Fall die Möglichkeit der Abweichung nach § 73 BauO NRW wohlwollend und zeitnah im Hinblick auf die Dringlichkeit und das hohe Lebensalter des Petenten und seiner Ehefrau geprüft werden könne.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) um weiteren Bericht bis zum 20.09.2016.

16-P-2016-13816-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtskünftige nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2016-13824-00
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn M. betreffend die Nutzung von Smartphones durch Abgeordnete geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Soweit die Petition darauf gerichtet ist, den Petitionsausschuss dazu zu bewegen, ein bestimmtes Verhalten von Abgeordneten zu untersagen, ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschuss nicht das Recht hat, Abgeordneten als Inhaber eines freien Mandats Anweisungen für bestimmtes Handeln oder Unterlassen zu erteilen.

Das Recht zu „rügen“ haben lediglich die Präsidentin bzw. die Vizepräsidenten als Sitzungsleitung sowie die Ausschussvorsitzenden bei entsprechendem Verhalten in einer Ausschusssitzung. Ordnungsmaßnahmen nach § 36 der Geschäftsordnung des Landtags, wie Rügen oder Ordnungsrufe, können nur im Rahmen von Plenar- oder Ausschusssitzungen zur Anwendung kommen.

16-P-2016-13944-00Altenhilfe

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Landtag von Rheinland-Pfalz überwiesen.

16-P-2016-13986-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-14000-00Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-14003-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-14070-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-14082-00Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte.

16-P-2016-14083-00Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte.

16-P-2016-14099-00Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte.